



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Stadt Oldenburg (Oldb)
Industriestraße 1a
26121 Oldenburg

Nur per E-Mail: vorkaufsrechte@stadt-oldenburg.de; [REDACTED]

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / II-0565-26-FNP	[REDACTED]	0228 5504-5290	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	03.03.2026

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.03.2026 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 03.03.2026 (B)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

INFRASTRUKTUR



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.03.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2026.03.00031

Durchwahl
[REDACTED]

Hannover
08.04.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Flaechennutzungsplanung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2026 11:17
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: WG: Sachlicher Teilflaechennutzungsplan Windenergie (TÖB-Beteiligung)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2026 11:16
[REDACTED]
Betreff: WG: Sachlicher Teilflaechennutzungsplan Windenergie (TÖB-Beteiligung)

Von: AVA Fremdplanung <fremdplanung@avacon.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2026 10:49
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Sachlicher Teilflaechennutzungsplan Windenergie (TÖB-Beteiligung)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Best regards
[REDACTED]

avacon

[REDACTED]
[REDACTED]
Avacon Netz GmbH
Nord-Süd-Straße 1
38259 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Avacon Netz GmbH, Registered Office: Helmstedt, Amtsgericht Braunschweig, HRB 203312
Management board: André Bruscek, Christian Ehret, Frank Schwermer

Flaechennutzungsplanung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 30. März 2026 08:40
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: WG: Sachlicher Teilflaechennutzungsplan Windenergie (TÖB-Beteiligung)

[REDACTED]
Gesendet: Montag, 23. März 2026 11:19

[REDACTED]
Betreff: WG: Sachlicher Teilflaechennutzungsplan Windenergie (TÖB-Beteiligung)

[REDACTED]
Gesendet: Montag, 23. März 2026 09:43

[REDACTED]
Betreff: AW: Sachlicher Teilflaechennutzungsplan Windenergie (TÖB-Beteiligung)

Sehr geehrter [REDACTED],

seitens des FD 414 bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Fachdienst Verkehrslenkung

Stadt Oldenburg (Oldb). Der Oberbürgermeister - Amt für Verkehr und Straßenbau. D-26105 Oldenburg
Telefon +49(0)441-235-[REDACTED] Fax +49(0)441-235-3209

Infos, Online-Service und Terminvereinbarung im [Serviceportal](#) »
Sie haben Fragen? Dann nutzen Sie unser [Kontaktformular](#) » oder unseren telefonischen Service 0441 235-4444.

Oder sind Sie auf der Suche nach attraktiven **Stellenangeboten**? Dann bitte hier lang zum [Karriereportal](#) »
Alles Weitere auf unserer [Internetseite](#) »

Hier gibt es alles zum [Datenschutz](#) »

[REDACTED]

Flaechennutzungsplanung

Von: Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2026 12:26
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie (Reg.-Nr. 3959)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 08.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3959

Behörde / TÖB: Deutsche Telekom Technik GmbH
Anrede: Herr
Name: [REDACTED]
Strasse: Hannoversche Str. 6-8
PLZ/Ort: 49084 Osnabrück

eMail: [REDACTED]
Telefon:

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Fiber Networks & Services
Region Nord, P2
[REDACTED]
Fachreferent Netzbetrieb / Bauleitplanung Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
Tel.: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
E-Mail Postfach: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de
www.telekom.de/netz

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

Flaechennutzungsplanung

Von: Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2026 08:12
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie (Reg.-Nr. 3861)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 04.03.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3861

Behörde / TÖB: Gemeinde Hude
Anrede: Herr
Name: [REDACTED]
Strasse: Parkstraße 53
PLZ/Ort: 27798 Hude
Land: Deutschland

eMail: [REDACTED]
Telefon:

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hude hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anregungen oder Bedenken zur o.a. Planung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Flaechennutzungsplanung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2026 13:47
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: WG: Sachlicher Teilflaechennutzungsplan Windenergie (TÖB-Beteiligung)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2026 13:33
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
[REDACTED] Windenergie (TÖB-Beteiligung)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Plangebiet sind keine Anlagen des OOWV vorhanden. Generell gilt für Leitungen des OOWV:

Die Leitung darf auf keinen Fall überbaut werden. Zu den Entsorgungsanlagen sind Sicherheitsabstände beidseitig zur Leitungssachse von 3,0 m einzuhalten. Außerdem dürfen die Entsorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden.

Sollten durch die erforderlichen Materialtransporte unsere Anlagen überfahren werden, benötigen wir vom Ersteller ein Gutachten, welches nachweist, dass an unseren Anlagen keine Schäden entstehen. Dies gilt auch, wenn durch die Baumaßnahme Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Anlagen erstellt werden müssen.

Es ist insgesamt sicherzustellen, dass die Versorgungsanlagen des OOWV durch die geplante Maßnahme weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[REDACTED]
Fachplaner
Leitungswesen Abwasser Mitte (AP-LW-AWM)



Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Hauptverwaltung: Georgstraße 4, 26919 Brake



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Stadt Oldenburg
Industriestraße 1a
26121 Oldenburg

Bearbeiter/in:



poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.02.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
gn/on

Durchwahl 0441 80077



Oldenburg
05.03.2026

Bauleitplanung

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Änderung des Flächennutzungsplanes |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Teilflächennutzungsplan Windenergie |
| <input type="checkbox"/> | Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB |

<input checked="" type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer <u>elektronischen</u> Ausfertigung der Planunterlagen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
<input type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf/ab <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Seite 1 von 1

Dienstgebäude
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE 7525050000106025273
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 H XXX

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Oldenburg
[REDACTED]
Industriestraße 1 a
26121 Oldenburg

zuständig
Durchwahl [REDACTED]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 03.03.2026	Anfrage an PLEdoc	unser Zeichen 20260302210	Datum 10.03.2026
-------------	----------------------------------	----------------------	------------------------------	---------------------

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie; Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

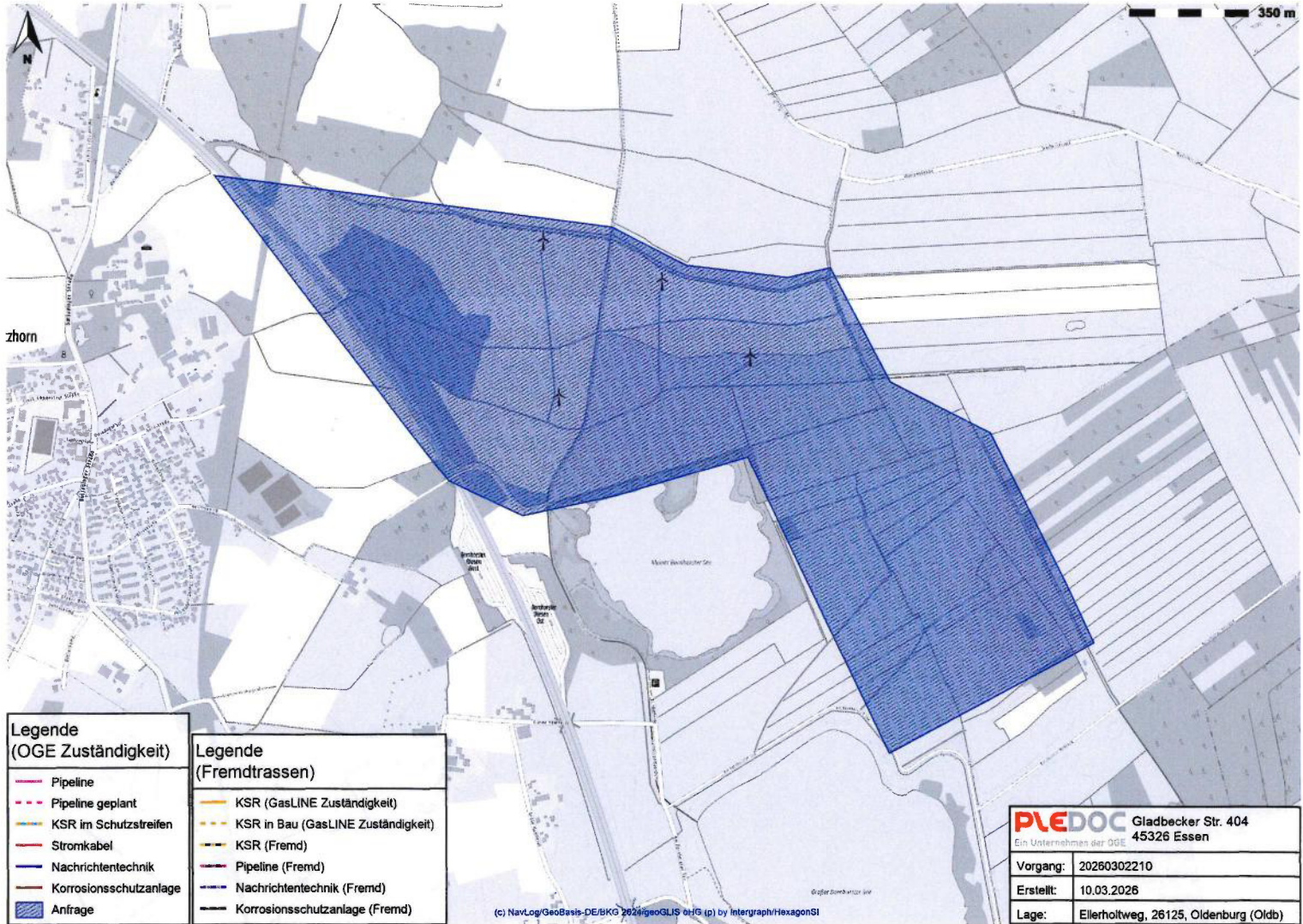
Anlage(n)

Übersichtskarte © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- - - Pipeline (Fremd)
- - - Nachrichtentechnik (Fremd)
- - - Korrosionsschutzanlage (Fremd)

PLEDOC	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
	Ein Unternehmen der O&E
Vorgang:	20260302210
Erstellt:	10.03.2026
Lage:	Elerholtweg, 26125, Oldenburg (Oldb)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS 01/16 (p) by Intergraph/HexagonSI

Flaechennutzungsplanung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 11:18
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: WG: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2026-0210 - Sachlicher Teilflaechennutzungsplan Windenergie (TÖB-Beteiligung) ID[#1695324880#94725791#79c01ad#]

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 11:14
An: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2026-0210 - Sachlicher Teilflaechennutzungsplan Windenergie (TÖB-Beteiligung) ID[#1695324880#94725791#79c01ad#]

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Guten Tag [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit



Moorriem-Ohmsteder Sielacht

Moorriem-Ohmsteder Sielacht * Franz-Schubert-Str. 31 * 26919 Brake

████████████████████
Stadt Oldenburg

████████████████████
Fachdienst für Stadtentwicklung und Klimaanpassung
Industriestr. 1 a
26121 Oldenburg

Franz-Schubert-Straße 31
26919 Brake

Telefon 04401 92 85-0

E-Mail verwaltung@wabo-brake.de
Internet www.wabo-brake.de

Bankverbindungen

Landessparkasse zu Oldenburg, Zweiganstalt Brake,
IBAN: DE66 2805 0100 0060 4017 34; BIC: SLZODE22

Sachbearbeiter ██████████
████████████████████
████████████████████

Ihre Zeichen

Ihre E-Mail vom
03.03.2026

Unser Zeichen
bhl-mw

Datum
19.03.2026

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Stellungnahme


Sehr geehrter ██████████,

unter Bezugnahme auf Ihre v. g. E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass die Punkte unserer Stellungnahme vom 03.06.2025 weiterhin bestehen bleiben.

Mit freundlichem Gruß

gez. ██████████
Verbandsvorsteher

Im Auftrag

████████████████████

████████████████████

Flaechennutzungsplanung

Von: Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Freitag, 20. März 2026 09:56
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie (Reg.-Nr. 3910)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 20.03.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3910

Anrede: Frau
Name: [REDACTED]
Strasse: Kirchstraße 10
PLZ/Ort: 26215 Wiefelstede

eMail: ortsplanung@wiefelstede.de
Telefon: [REDACTED]

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.03.2026, mit dem Sie uns an der Bauleitplanung beteiligen.

Für die Gemeinde Wiefelstede ist keine Betroffenheit gegeben. Daher bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Ich bitte jedoch um die weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Gemeinde Wiefelstede
Fachdienst Bauverwaltung
Kirchstraße 10
26215 Wiefelstede
Tel.: 04402 965-117
E-Mail: ortsplanung@wiefelstede.de
Internet: www.wiefelstede.de

Ihre Stellungnahme wird entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) geprüft. Über das Prüfungsergebnis erhalten Sie zu gegebener Zeit eine Mitteilung.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Löniger Str. 68 • 49661 Cloppenburg

Stadt Oldenburg
Stadtplanungsamt
Fachdienst Stadtentwicklung
und Klimaanpassung
Industriestraße 1a
26121 Oldenburg

Bezirksstelle Oldenburg-Süd
Löniger Straße 68
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 9483-0
bst.oldenburg-sued@
lwk-niedersachsen.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Mail v. 03.03.2026	453-2021001 schn-te	██████████	-17	██	30.03.2026

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie für die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ im Stadtgebiet Oldenburg werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Hierzu zählen auch Bereiche im Plangebiet, die in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden GLÖZ 2“ liegen. Bei konkreten Windparkplanungen sollte dieser Bereich bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließung berücksichtigt werden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.

Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme

wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.

Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.

Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen





Träger öffentlicher Belange

234-2

Oldenburg, den 24. März 2026

400

Feuerwehr
Vorbeugender Brandschutz
Ibo-Koch-Straße 6

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Betreff Stellungnahme

Aktenzeichen **XXXXX**

Aktenzeichen
Feuerwehr **80239- 26/ 2342**

Vorhaben Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Zu vorgenanntem Bauvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zur Sicherstellung wirksamer Löschmaßnahmen sind im Sondernutzungsgebiet ausreichend bemessene und tragfähige Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten, Feuerwehrebewegungsflächen) vorzusehen und zu planen. Aufgrund der nicht vorhandenen zentralen Wasserversorgung in diesem Gebiet, muss die Löschwasserversorgung über Fahrzeuge der Feuerwehr erfolgen, hierzu sind über die üblichen erforderlichen Bewegungsflächen zusätzliche Bewegungs-/Ausweichflächen und ggf. Wendeplätze vorzusehen, die Planung dieser Flächen für die Feuerwehr ist im Vorfeld mit der Feuerwehr Oldenburg – Vorbeugender Brandschutz- abzustimmen. Hierbei ist die technische Baubestimmung –Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen und anzuwenden.

Im Auftrag

[REDACTED]

Flaechennutzungsplanung

Von: Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2026 09:09
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie (Reg.-Nr. 3956)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 08.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3956

Behörde / TÖB: Landkreis Oldenburg
Anrede: Herr
Name: [REDACTED]
Strasse: Delmenhorster Straße 6
PLZ/Ort: 27793 Wildeshausen
Land: Deutschland

eMail: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Landkreis Oldenburg als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Oldenburg beteiligt.

Nach fachlicher Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen teilen wir Ihnen hiermit mit, dass die Belange des Landkreis Oldenburg durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung und stehen Ihnen für weitere Rückfragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrage

[REDACTED]

Landkreis Oldenburg
61 - Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen

Tel.: [REDACTED]
Mail: [REDACTED]
Homepage: <https://www.oldenburg-kreis.de>

Flaechennutzungsplanung

Von: Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2026 14:05
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie (Reg.-Nr. 3960)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 08.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3960

Behörde / TÖB: Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz
Anrede: Frau
Name: [REDACTED]
Strasse: Industriestraße 1 a
PLZ/Ort: 26121 Oldenburg
Land: Deutschland

eMail: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Stellungnahme:
Gegen die beabsichtigte Planung bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Stadt Oldenburg (Oldb)
Stadtplanungsamt
Fachdienst Stadtentwicklung und Klimaanpassung
26105 Oldenburg

Bearbeitet von [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.03.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
[REDACTED]

Durchwahl (04 41) /
[REDACTED]

Oldenburg
01.04.2026

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie in der Stadt Oldenburg

Sehr geehrter [REDACTED]
vielen Dank für die erneute Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Die BK50 weist mit Ausnahme eines kleineren Teilbereiches im Westen ein sehr tiefes Erdhochmoor mit Mooraufgaben von mindestens 1,30 Meter auf.
Aus dem Gebiet ist eine neolithische Fundstreuung (Ohmstede, FStNr. 58) bekannt, wie fälschlicherweise unter Punkt 5.8 geschrieben.
Obwohl es in dem Bereich der Bornhorster Seen bereits eine gebaute, reale Vorbelastung in Form von vier vorhandenen Windenergieanlagen gibt, stellen die niedersächsischen Hochmoore ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihgaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Die Gemeinde Rastede hat im direkten Umfeld, nordöstlich des Bestandwindparks, in ihrem Flächennutzungsplan 213 Hektar Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt. In diesem Areal sind bisher ein vorgeschichtlicher Lederschuh (Rastede, FStNr. 31) sowie ein Depotfund von 4 Bronzehalsringen aus der älteren vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. 38) bekannt. Zudem wurden mehrere vorgeschichtliche Pflockreihen und Pfahlstege wurden angetroffen (Rastede, FStNr. 147, 148 und 190).

Mit folgenden Auflagen ist zu rechnen:

- Planung und Durchführung der Baumaßnahmen müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit ggf. erforderliche archäologische Untersuchungen im Vorfeld sowie die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt werden können.
- Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch begleitet werden, damit im Fall auftretender Funde eine fachgerechte Ausgrabung erfolgen kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Diese Grabungsfirma muss über Expertise in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben.
- Da in Mooren innerhalb des gesamten Torfkörpers mit Fundaufkommen zu rechnen ist, sind die hier durchzuführenden archäologischen (Vor-)Untersuchungen wesentlich zumeist aufwendiger als auf mineralischem Boden. Es ist daher ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einzukalkulieren.

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 799 - 0
Telefax
(04 41) 799 - 2123

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Scharhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0

- Um organisches Fundmaterialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren.
- Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD [REDACTED] [REDACTED] in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Wir gehen außerdem davon aus, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Bezirksarchäologin Oldenburg



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg

Stadtplanungsamt Oldenburg
Fachdienst Stadtentwicklung und
Klimaanpassung
Industriestraße 1 a
26121 Oldenburg

– per Email –

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.03.2026

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Telefon 0441/
[REDACTED]

Oldenburg
25.03.2026

Stellungnahme Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie – Stadt Oldenburg

Sehr geehrter Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Vorgang.

Der Geschäftsbereich 4r (regionaler Naturschutz im NLWKN) nimmt in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Das EU-Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“, innerhalb der Stadtgrenzen gesichert durch das NSG WE 205 „Bornhorster Huntewiesen“, liegt in >1.000 m Abstand südlich der vorgesehenen Windparkfläche. In dem Schutzgebiet befinden sich eine Reihe von landeseigenen Flächen Naturschutzflächen. Der minimale Abstand zu diesen beträgt ebenfalls ca. 1.000 m. Die Einhaltung des 1.000 m-Abstandes wird aufgrund der hohen Bedeutung des Gebietes als Brut- und Rastvogelgebiet ausdrücklich begrüßt. Ähnlich verhält es sich in Bezug auf das in >1.200 m Entfernung östlich des geplanten Windparks gelegenen FFH-Gebietes 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“, für das Hinweise auf kollisionsgefährdete und/oder windenergiesensible Arten (u.a. Wespenbussard, Fledermäuse) vorliegen. Für alle Natura 2000-Gebiete gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bzw. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG), das besagt, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind sowie erhebliche Störungen der Arten selbst, nicht zulässig sind.

Das Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“ ist außerdem Teil der Kulisse des EU-Projektes „LIFE IP GrassBirdHabitats“. Dieses Projekt beschäftigt sich mit der Förderung der Bestände von Wiesenvögeln, u. a. der Uferschnepfe, die in den letzten Jahren äußerst starke

Dienstgebäude Oldenburg
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
☎ 0441 95069-133

✉ poststelle.bra-ol@nlwkn.niedersachsen.de

Dienstgebäude Brake
Heinestraße 1
26919 Brake
☎ 04401 926-0
☎ 04401 926-100

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
UST-IdNr.: DE 188 571 852

Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de



Populationsrückgänge erfahren hat. Im genannten Vogelschutzgebiet und im Besonderen auf den landeseigenen Naturschutzflächen sind u.a. vor diesem Hintergrund Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz (insbesondere Wasserhaushalt, -rückhalt) geplant. Diese verfolgen das Ziel, den Wert des Gebietes als Brut- und Gastvogellebensraum weiter zu erhöhen. Der Ausbau der Windenergie sollte diese Gebietsentwicklung nicht gefährden. Die Dringlichkeit zur Förderung des Gebietszustands wird durch das laufende Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland unterstrichen. In diesem wird u.a. die unzureichende Festlegung und Umsetzung von Erhaltungszielen und Maßnahmen zum Erhalt der Uferschnepfen bemängelt.

In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (nach § 33 NAGBNatSchG) gibt der NLWKN außerdem folgende Hinweise:

Die vorgesehenen Windparkflächen befinden sich im Bereich von kohlenstoffreichen Böden (in diesem Fall: Niedermoor- und Hochmoorböden) mit Bedeutung für den Klimaschutz, welche die Grundlage für die Nds. Moorschuttkulisse bilden. Die Böden sind sehr empfindlich gegenüber Eingriffen: Störungen der Bodenstruktur führen zu einer verstärkten Torfzehrung und damit einem erhöhten Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen, was dem Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3 (1) Nr. 5 NKlimaG entgegensteht. Die Eingriffe sollten daher auf ein absolutes Minimum gesenkt und/oder vermieden werden.

Die Frage nach der Eignung des Gebiets als Beschleunigungsgebiet lässt die Unterlage offen. Nach § 249c (1) BauGB ist die Stadt Oldenburg als Träger der Regionalplanung dazu verpflichtet, die gemäß § 2 (1) des WindBG im Flächennutzungsplan als „Sondergebiete Wind“ gekennzeichnete Flächen in dieser Hinsicht zu prüfen.

Der NLWKN erarbeitet aktuell in Abstimmung mit dem MU dezidierte Grundlagen zur Konkretisierung der im § 249c (1) BauGB genannten „Ausschlusskriterien“ sowie Hinweise für die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen. Diese Informationen werden den Trägern der Regionalplanung nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf steht der NLWKN schon jetzt fallspezifisch beratend zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall sprechen zum gegenwärtigen Zeitpunkt fachliche Gründe gegen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet. Dies ergibt sich u.a. aufgrund der bereits in den Gutachten festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf den Wespenbussard und den Kiebitz als Brutvögel, auf die Bläss- und die Weißwangengans als Gastvögel sowie in Bezug auf Quartierfunktionen von Fledermäusen.

Bei weiteren Rückfragen steht der NLWKN (Geschäftsbereich 4r/regionaler Naturschutz) gerne zur Verfügung.

Grundsätzlich sind die Belange von Natur und Landschaft durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu vertreten und in das jeweilige Verfahren einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Bearbeiterin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.03.2026 haben Sie uns zum o.g. Antrag um Stellungnahme gebeten.

Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen.

In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten nicht betroffen.

Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.

Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmandarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: [Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027 | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz](#)

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED]
[REDACTED] als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdienstes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.

Flaechennutzungsplanung

Von: Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. April 2026 09:22
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie (Reg.-Nr. 3947)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 02.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3947

Anrede: Herr
Name: [REDACTED]
Strasse: Ammerlandallee 12
PLZ/Ort: 26655 Westerstede
Land: Deutschland

[REDACTED]
[REDACTED]
Stellungnahme:
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie; Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt aus naturschutzfachlicher Sicht Stellung:

Sollte es im Rahmen der weiterführenden Planung und der konkreten Umsetzung zur Errichtung von Windenergieanlagen kommen, deren Wirkungsraum bis in das Gebiet des Landkreises Ammerland reicht und die dort zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, ist der Landkreis Ammerland im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, beispielsweise durch geeignete Realkompensationsmaßnahmen oder durch Ersatzgeldzahlungen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird ferner darauf hingewiesen, dass sich an der nordöstlichen Grenze des Planungsraumes, im Grenzbereich zum Landkreis Ammerland sowie zum Landkreis Wesermarsch, das FFH-Gebiet 014 "Gellener Torfmöörte" befindet, welches zugleich als Naturschutzgebiet "Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg" (NSG WE 313) ausgewiesen ist. Zudem grenzen an den nördlichen Bereich des Geltungsbereiches Kompensationsflächen im Landkreis Ammerland (KP RA 405) an, deren Entwicklungsziel die extensive Grünlandentwicklung sowie die Gewässerentwicklung, insbesondere durch die Anlage von Blänken, ist. An der nordwestlichen Grenze befindet sich darüber hinaus das Landschaftsschutzgebiet "Rasteder Geestrand" (LSG WST 78). Diese naturschutzfachlich wertvollen Bereiche sind im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung besonders zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete sowie der Kompensationsflächen sind zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen. Die in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan einschließlich Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen sowie die dort dargestellte Eingriffsbilanzierung sind in der weiterführenden Planung vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Die immissionsschutzfachlichen Belange werden auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie durch Vorsorgeabstände bereits berücksichtigt. Eine genauere Prüfung ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.

Die Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im Kreisgebiet wurden ausreichend berücksichtigt.

Weitere Anregungen aus fachbehördlicher Sicht bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■

Ihre Stellungnahme wird entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) geprüft. Über das Prüfungsergebnis erhalten Sie zu gegebener Zeit eine Mitteilung.

Flächennutzungsplanung

Von: Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 7. April 2026 14:47
An: Flächennutzungsplanung
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie (Reg.-Nr. 3953)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 07.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3953

Behörde / TÖB: TöB Niedersächsische Landesforsten, FoA Neuenburg
Anrede: Herr
Name: [REDACTED]
Strasse: Zeteler Straße 18
PLZ/Ort: 26340 Zetel-Neuenburg
Land: Deutschland

eMail: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Oldenburg.

Aus waldrechtlicher Sicht ist hinsichtlich der Berücksichtigung von Waldflächen und deren Schutzbedürftigkeit Folgendes auszuführen:

Die Schutzbedürftigkeit des Waldaußenrandes erfordert - in Abhängigkeit von der jeweiligen ökologischen Wertigkeit - grundsätzlich die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 100 m. Dieser Abstand ist von der Außenkante des Mastfußes zu messen. Im Einzelfall kann dieser Abstand sowohl vergrößert als auch reduziert werden. Maßgeblich hierfür sind insbesondere naturschutzfachliche Gutachten sowie die im Rahmen des planerischen Ermessens zu berücksichtigenden raumordnerischen Belange der Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere unter Einbeziehung der jeweiligen Waldfunktionen.

Unabhängig davon ist aus Gründen der Gefahrenabwehr ein Mindestabstand von 35 m ratsam einzuhalten. Dieser Mindestabstand sollte auch bei kleineren Waldflächen nicht unterschritten werden.

Die konkrete Schutzbedürftigkeit kleinerer Waldflächen ist im Rahmen der Genehmigungsebene zu klären.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die rechtliche Einordnung als Wald nach § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zusätzlich wie folgt definiert: nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen kann ein für den Naturhaushalt relevantes Waldbinnenklima bereits bei hinreichend dicht mit Waldbäumen bestandenen, annähernd quadratischen oder runden Flächen ab etwa 1.000 m² vorliegen. Dies setzt in der Regel eine Mindestbreite von etwa 30 m voraus.

Diese fachliche Einschätzung wurde auch durch die Rechtsprechung bestätigt (vgl. VG Köln, Urteil vom 26.09.1979 - 1 K 503/77; bestätigt durch OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.07.2005 - 1 LA 244/04).

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die genannten waldrechtlichen Anforderungen und Abstände im weiteren Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

Stadt Oldenburg
Industriestraße 1a
26121 Oldenburg

Es berät Sie: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
oder Zentrale: 04401 927-0
Telefax: 04401 927
E-Mail: regionalplanung@wesermarsch.de
Aktenzeichen: [REDACTED]

Brake, den 08.04.2026

Bauleitplanung der Stadt Oldenburg

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Oldenburg

Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Ihr Schreiben vom 03.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

1. Naturschutz

auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nimmt die Untere Naturschutzbehörde zur geplanten **Sonderbaufläche**, in der Nähe des **Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“** im Landkreis Wesermarsch wie folgt Stellung:

Die Sonderbaufläche befindet sich in der Nähe des FFH-Gebietes 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ welches durch die Naturschutzgebiete (NSG) WE 313 „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ sowie NSG 172 WE „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ national gesichert ist. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen naturnahen Hoch- und Übergangsmoorkomplex, der als größter verbliebener Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten gilt (VGL. FFH 014 GEBIETSDATEN STANDARDATENBOGEN).

Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutz-gebietes, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake
Telefon 04401 927-0
Telefax 04401 927-100

Sprechzeiten

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:30 Uhr
info@wesermarsch.de
www.wesermarsch.de

Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79
BIC: SLZODE22XXX

Als relevante bau- bzw. anlagebedingte Wirkfaktoren sind die **Veränderung des Torfkörpers (Boden/ Untergrund/ Wasserhaushalt)** zu sehen. Es besteht die Möglichkeit, dass es, durch die Fundamente der Windenergieanlagen und durch die Kranstellplätze im Zuge der bautechnisch erforderlichen Gründung im mineralischen Untergrund oder durch den zukünftigen Rückbau der Windenergieanlagen zu einer Perforation des Untergrundes und der stauenden Schichten des Hochmoorkörpers kommt. Neben einer nachhaltigen negativen Veränderung der hydrologischen Verhältnisse, kann es so auch zu einer Verbindung zwischen Moorwasser und unterhalb des Torfkörpers anstehendem Grundwasser und somit zu Nährstoffeinträgen in die nährstoffarmen Hochmoorschichten kommen.

Das Ipweger Moor ist als zusammenhängender Hochmoorkörper zu verstehen, weshalb eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des Nährstoffgehaltes, insbesondere in Bezug auf die angrenzenden Teilschutzgebiete und Kompensationsflächen, zu vermeiden ist. Auch eine temporäre bewusste Absenkung des Grundwasserstandes im Rahmen des Anlagenbaus kann bereits negative Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebietsflächen haben.

Das Bestehen aller im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und charakteristischen Arten ist stark von den hydrologischen Verhältnissen im Gebiet selbst sowie dessen Einzugsgebiet abhängig. Von einem Zusammenhang zwischen einer Schädigung stauender Schichten (Perforation, vertikaler Abfluss, Nährstoffeintrag) des Hochmoor-Torfkörpers im Geltungsbereich oder einer bewussten Absenkung des Wasserstandes und einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist demzufolge auszugehen.

Auch eine Auswaschung bzw. der Stoffeintrag durch die Fundamente in dem sauren Milieu Moor ist ein Wirkfaktor den es zu berücksichtigen gilt. Ähnlich wie in Wasserschutzgebieten dürfen deshalb für die Fundamente und Kranflächen keine Grundwasser und keine bodengefährdenden Spurenelemente verwendet werden. Die verwendeten Materialien müssen wasser- und säurebeständig sein.

Gemäß der Potentialstudie „Moore in Niedersachsen“ (Nds. MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2025) ist das Ipweger Moor eines der größten Moore in Niedersachsen mit einem sehr großen Wiedervernässungspotential und einer entsprechend hohen Priorität für die Treibhausgasminderung und den Torferhalt. Eine Erhaltung der Moorkörper und Minderung der Torfzehrung ist hier also mitzudenken, weil die Stromerzeugung aus Windenergie zwar Emissionen aus fossiler Energie vermeidet, aber keine Treibhausgasenke ist und somit die Emissionen eines entwässerten bzw. geschädigten Moores nicht ausgleichen kann.

Des Weiteren gilt es eine Trennwirkung insbesondere zwischen den Teilschutzgebieten Gellener Torfmöorte und Rockenmoor und damit eine Zerschneidung von Wanderkorridoren und des Biotopverbundes zu vermeiden. Die räumlich-funktionale Beziehung zwischen den beiden Teilgebieten ist zu erhalten.

Dies betrifft signifikante und charakteristische Arten wie beispielsweise Teichfledermaus, Kranich, Wachtelkönig, Seeadler, Uferschnepfe Sumpfohreule oder Wiesenweihe, die in den Schutzgebietsflächen und den angrenzenden Bereichen vorkommen, brüten und/oder dort ihre Nahrungshabitate haben.

Gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sind u.a. Wiesenweihe und die Sumpfohreule als kollisionsgefährdete Arten sowie gemäß Leitfaden Windenergie (2016) störepfindliche Arten wie Wachtelkönig, Kranich oder Uferschnepfe bei der Planung zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist es nicht ausgeschlossen, dass die o.g. bau- und anlagebedingten möglichen Beeinträchtigungen (durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen) eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 014 darstellen könnten. Demzufolge wäre hier die Nachweis der Natura 2000-Verträglichkeit durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §34 BNatSchG durchzuführen.

Weitere Anregungen oder Hinweise werden durch die Fachbehörden der Kreisverwaltung nicht vorgetragen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

FD 403**Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie**

Bearbeitungsstand: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
 Eingang: 03.03.2026
 Externe Frist: 08.04.2026

<u>Sachbearbeiter</u>	<u>Name</u>	<u>Telefon</u>
Naturschutz	[REDACTED]	[REDACTED]
Gewässerschutz	[REDACTED]	[REDACTED]
Bodenschutz/Altlasten/Kampfmittel	[REDACTED]	[REDACTED]
Immissionschutz/UVP	[REDACTED]	[REDACTED]

Stellungnahme des FD Naturschutz / Technischer Umweltschutz**Naturschutz**

zust. Sachbearbeiter: [REDACTED] [REDACTED]

Vorbemerkung: Einzelne Teile der naturschutzfachlichen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung werden wieder aufgegriffen, sofern die Inhalte nicht ausreichend in den überarbeiteten Unterlagen berücksichtigt wurden.

Begründung / Umweltbericht

Für die vorliegende Flächennutzungsplanung ist gemäß § 2 (7) und § 35 UVP (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert am 23.10.2024) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. In der Bauleitplanung werden Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen grundsätzlich im Aufstellungsverfahren nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt. Zur Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gelten somit die Vorschriften nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und §1a BauGB. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die Gliederung und Inhalte des Umweltberichts sind zu überarbeiten und an die rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Schutzgut Tiere:

Im Kapitel 5.3.1 (Seite 58) Schutzgut Tiere – Kollision von Gastvögeln – wird beschrieben, dass die Nähe zu den Bornhorster Huntewiesen als größter Gänseaufenthaltsraum in der Hunteniederung konflikterhöhend wirksam werden könnte. Es sollte ergänzt werden, was aus dieser Aussage zu schlussfolgern ist und welche Maßnahmen (beispielsweise die Platzierung von Anlagen) konfliktmindernd wirken können.

Fledermäuse:

In der Potentialstudie werden die Ergebnisse des Gondelmonitorings aufgeführt. Diese Informationen sind aus naturschutzfachlicher Sicht auch im Umweltbericht zum Thema Fledermäuse zu ergänzen: Es liegen Erkenntnisse aus den Ergebnissen des Gondelmonitorings des bestehenden Windparks von 2018/2019 vor, wonach eine hohe Fledermausaktivität insbesondere des Großen Abendseglers im Bereich der vorhandenen Windenergieanlagen vorliegt. Das Gondelmonitoring hat zu keiner Reduzierung der Abschaltzeiten geführt, sodass ohne die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auch für die umliegenden Flächen von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Schutzgut Biologische Vielfalt:

Es wird nicht auf räumlich- funktionale Biotopvernetzungen eingegangen. Eine Vernetzung zwischen Natura 2000 Gebieten und Naturschutzgebieten sei zu betrachten. Bezogen auf die konkrete Planung fehlen Aussagen zu diesem Punkt der Beschreibung.

Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaft

Nach neuesten Rechtsprechungen (BVerwG, Urteile des 7. Senats vom 12.09.2024 - BVerwG 7 C 3.23 und 7 C 4.23) ist im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen eine Realkompensation zu prüfen, bevor eine Ersatzgeldzahlung veranschlagt wird. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Formulierungen sind entsprechend zu überarbeiten. Es entsteht der Eindruck, dass eine Ersatzzahlung das Mittel der Wahl sein soll.

Verkleinerung Sondergebiet

Aufgrund der avifaunistischen Wertigkeiten im betrachteten Gesamttraum ist es aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar mehr Fläche als die gesetzlich erforderlichen 89 ha als Sondergebiet für Windenergie auszuweisen. Es sollte daher eine Reduzierung auf 89 ha erfolgen, die sich insbesondere an faunistischen Wertigkeiten orientiert. Ein größerer Abstand zum Waldbereich im Nordwesten wurde bereits umgesetzt. Vorgeschlagen wurde im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung auch ein größerer Abstand zum Großen Bornhorster See in der Funktion als wichtiges Schlafgewässer sowie ein größerer Abstand zum Bruthabitat des Wespenbussards.

Redaktionelle Anmerkungen Begründung:

Für die Abbildungen 2 und 3 sind die Legenden zu überarbeiten. Die grüne Fläche stellt das Plangebiet der Sonderbaufläche dar. Eine schwarze Linie ist in den aktualisierten Karten nicht um das Sondergebiet gezogen worden. Die schwarze Linie stellt die Stadtgrenze dar.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das Kapitel 4 der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kumulativ zu betrachtende Pläne und Projekte/Vorbelastungen) ist zu überarbeiten: Im Absatz zu der 83. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede für die Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie wird beschrieben, dass eine massive Veränderung der Landschaft durch den technisch großflächig überplanten Bereich beider Pläne erfolgt, Flugkorridore unterbrochen werden können sowie Fernwirkung und Verschattung kumulativ wirken. Die Schlussfolgerung, dass keine unzulässigen kumulativen Effekte zu erwarten sind, ist nicht nachvollziehbar hergeleitet worden. Der Satz, dass eine kumulative Wirkung beider Pläne [...] nicht erwartet und damit ausgeschlossen wird, ist rechtlich unpräzise. Zumal im Abschnitt davor beschrieben wird, dass die PV-Planung in Elsfleth nicht berücksichtigt werden muss.

Es ist zu prüfen, ob die kumulative Wirkung der Windenergieplanung in der Gemeinde Rastede zu Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000- Gebiete führt und ob in dem Kapitel Barrierewirkung das Thema Kumulation von Projekten aufgegriffen werden sollte.

Auch der Abschnitt „kumulierende Wirkung“ in der Schutzgüterbetrachtung (Tabelle) der Begründung ist entsprechend anzupassen.

Redaktionelle Anmerkung FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Formulierung zur Baufeldfreimachung in Kapitel 3. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung – Baubedingte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ist zu überarbeiten: „Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung kann in begründeten Fällen nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig sein [...].“

Gewässerschutz

zust. Sachbearbeiter:

██████████

██████████

Keine Anregungen und Bedenken.

Bodenschutz /Altlasten/Kampfmittel

zust. Sachbearbeiter:

██████████

██████████

Zur Planzeichnung:

Aufgrund des Kampfmittelverdachts sollte eine Kennzeichnung des gesamten Plangebietes nach § 5 (3) Nr. 3 BauGB in Erwägung gezogen werden (s.u.).

Zur Begründung:

5.5 Bodenschutz

Der letzte Absatz entspricht inhaltlich nicht mehr eindeutig einer Bestandsbeschreibung, sondern trägt wesentliche Züge einer Abwägung. Es sollte überlegt werden, diesen entsprechend zu verschieben.

5.6 Kampfmittel

Das Plangebiet liegt innerhalb des ehemaligen Bombenabwurf- und Schießplatzes Rastede-Ipwegermoor. Von 1935 bis Ende des 2. Weltkrieges wurde dieser Platz für Flak-Batterie- und Artilleriescharfschießen genutzt. Es sollen auch Bombenabwürfe stattgefunden haben, wobei es sich möglicherweise lediglich um Zielübungen mit sprengstofffreien Zementbomben handelte. Möglicherweise ist das Gebiet auch als Standortübungsplatz genutzt worden. Genauere Angaben zur Nutzung oder konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für das Plangebiet ist daher ein diffuser Kampfmittelverdacht (vor allem durch nicht gezündete/zerlegte Flak-Munition im nicht dokumentierten Zielbereich) anzunehmen. Diese Art von Kampfmittelverdacht ist nicht per Luftbildauswertung erfassbar.

Aufgrund des Kampfmittelverdachts sollte eine Kennzeichnung nach § 5 (3) Nr. 3 BauGB in Erwägung gezogen werden, um für eventuelle spätere Genehmigungsverfahren Hinweis und Warnung zu geben.

5.7 Altlasten

Die alleinige Altlastenabfrage im NIBIS ist aufgrund des dortigen eingeschränkten Datenbestandes nicht zielführend.

Alternativvorschlag: Im Altlastenverzeichnis der Stadt Oldenburg liegen für das Plangebiet keine Eintragungen von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vor. Es bestehen keine Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte. Punktuelle Verunreinigungen von Boden und Wasser durch sprengstofftypische Verbindungen, insbesondere aus nicht gezündeter/zerlegter Flak-Munition, können aufgrund der Kampfmittelverdachtssituation nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch keine konkreten Hinweise auf entsprechende Bereiche bzw. derartige Kontaminationen. Bei der Verwertung späterer Bodenaushubmassen sind diese Verdachtsmomente zu berücksichtigen.

6 Planinhalte

Aufgrund des Kampfmittelverdachts sollte eine Kennzeichnung nach § 5 (3) Nr. 3 BauGB in Erwägung gezogen werden, um für eventuelle spätere Genehmigungsverfahren Hinweis und Warnung zu geben.

6.5.1 Vermeidung und Minderung - Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Fläche sollte eigenständig betrachtet werden.

Für das Schutzgut Boden folgender Formulierungsvorschlag:

Bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, die die Errichtung der Anlagen, die Zuwegung und Leitungen oder deren Rückbau betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 BBodSchG sowie der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG zu berücksichtigen.

Bodenschutzfachliche Anforderungen bestehen insbesondere in Hinblick auf

- die Berücksichtigung von Böden entsprechend ihrer natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktion sowie ihrer Empfindlichkeit, bei torfhaltigen Böden insbesondere gegenüber Verdichtung und beschleunigter Zersetzung,
- die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, u.a. durch Beschränkung der Vollversiegelung und Vermeidung von Bodenverdichtungen durch geeignete Vorkehrungen bei der Durchführung von Vorhaben.

Aus den allgemeinen Anforderungen ergeben sich insbesondere folgende Konkretisierungen:

- Die Flächeninanspruchnahme ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die benötigten Flächen sind dabei ausreichend zu dimensionieren, um in der Ausführung unkontrollierte Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden. Zur Erschließung der Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit vorhandene befestigte Wege genutzt werden.
- Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Veränderungen der Bodeneigenschaften zu ergreifen.
- Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA, Maschinen oder Baustoffen, zu ergreifen. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen.
- Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gemäß §§ 6 bis 8 der BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten. Es gilt zusätzlich der „Mutterbodenschutz“ gemäß § 202 BauGB.
- Im Plangebiet treten torfhaltige Böden und potenziell sulfatsaure Böden auf. Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften und Empfindlichkeiten sind Bodeneingriffe, Aushub oder Absenkungen des Grundwasserstandes nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. spezifische Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Für (potenziell) sulfatsaure Böden sind die GeoFakten 24 und 25 des LBEG zu beachten.
- Bodenkundliche Baubegleitung (BBB): Bereits in der Planungs- und Genehmigungsphase ist eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 einzusetzen und von ihr ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan erstellen zu lassen. In der Ausschreibungs- und Ausführungsphase ist das Bodenschutzkonzept zu berücksichtigen. Die BBB überwacht in der Ausführungsphase die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes und –plans.
- Für die Vorhabensphase des Rückbaus (WEA-Fundamente, Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen und Kabeltrassen ohne weitere Verwendung) ist Sorge zu tragen, dass eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen sichergestellt wird. Sicherzustellen ist insbesondere beim Rückbau von Fundamenten, dass stoffliche Bodenbeeinträchtigungen vermieden werden und bei Arbeiten zur Zerlegung der Anlage keine Schneidmassen in Boden und Umwelt gelangen. Der Rückbau soll mittels Kran erfolgen; eine Fällung von WEA ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Rückbaumaßnahmen sind in Bezug auf die Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie die Wiederherstellung der Bodenfunktionen ebenfalls von einer BBB nach DIN 19639 zu planen und überwachen zu lassen.

Im Vergleich zum vorliegenden Entwurf wesentlich abgeänderte bzw. zur Streichung vorgeschlagene Punkte:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt werden.
Streichempfehlung aus folgenden Gründen: Bei wasserdurchlässiger Bauweise wird zwar ein (geringer) Teilerhalt einer Bodenteilfunktion erreicht (real geht die Durchlässigkeit mit der Zeit gegen Null), der tatsächliche Verlust an

Bodenfunktionserfüllung ist aber so hoch, dass die Beeinträchtigung nicht wesentlich vermieden/gemindert wird. Vorrangig sollten hier die technischen Anforderungen und die bodenschutzfachliche Beurteilung im Bodenschutzkonzept sein.

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten und DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial sind zu berücksichtigen.
Umformuliert (s.o.)
- Sofern die erforderlichen Zuwegungen Moorböden betreffen, sollten für die Zuwegungen Bauweisen mit Erhalt der anstehenden Moorschicht verwendet werden (z. B. Dammbauweisen). Dazu gehört ebenfalls eine bodenangepasste Fahrzeugbereifung.
Wesentlich umformuliert (s.o.)
- Während der Bauarbeiten sollte eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden, deren grundsätzliches Ziel die Vermeidung und Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Zuge der Baumaßnahmen ist.
Wesentlich umformuliert (s.o.)
- Sollten Böden mit sulfatsauren Eigenschaften anfallen, sind diese durch Zugabe von Kalk zu neutralisieren.
Wesentlich umformuliert (s.o.)
- Zur Befestigung von Wegen und Kranstellflächen wird Schotter aus Naturstein verwendet und kein Recyclingmaterial.
Empfehlung: Streichen. Sauberes Recyclingmaterial hat eine wesentlich bessere Gesamtbilanz als Naturstein. Gegenstand des Bodenschutzkonzeptes.
- Nach Rückbau der Kranstellflächen wird die Bodenfunktion wiederhergestellt.
Umformuliert (s.o.), da die Wiederherstellung der Bodenfunktionen für „alles“ verpflichtend ist.

Immissionsschutz / UVP

zust. Sachbearbeiter:

■■■■■■

■■■■■■

Zur Zeit keine weiteren Anmerkungen oder Anregungen.

Im Auftrag

■■■■■■



Bund für Umwelt und Natur-
schutz Deutschland e.V.

Regionalverband
Oldenburg-Süd
c/o Umwelthaus e.V.,
Peterstr. 3 | 26121 Oldenburg

<https://www.bund-ol-sued.de/>

Stadt Oldenburg

Stadtplanungsamt

per Email: flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de

Oldenburg, 07.04.2026

Stellungnahme zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Oldenburg im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Regionalverband Oldenburg-Süd – nimmt hiermit Stellung zum derzeit ausgelegten im Betreff genannten Teil-Flächennutzungsplan Windenergie:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Sonderbaufläche Windenergie von 105,05 ha auf 91,84 ha reduziert wurde und dadurch Abstände zu sensiblen Bereichen vergrößert bzw. Flächenanpassungen erfolgen konnten. Darüber hinaus erfolgten weitere fachliche Anpassungen in den Unterlagen und es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt.

Dennoch wird die Planung vom BUND weiterhin sehr kritisch gesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte eine Stellungnahme durch den BUND (Stellungnahme vom 30.06.2025). Die dort angeführten naturschutzfachlichen Belange wurden bei der Prüfung der Stellungnahmen aufgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind jedoch nicht in allen Punkten nachvollziehbar. Die Stellungnahme wird daher aufrechterhalten und als Teil II dieser Stellungnahme angefügt. Im Folgenden wird zu den vorliegenden Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls Stellung genommen:

Teil I

1. Es wird weiterhin vom BUND die Forderung erhoben, dass zunächst nur die Flächenziele für 2027 von 69 ha ausgewiesen werden sollten, damit die fachlich notwendigen Ab-

stände zum Brutplatz des Wespenbussards, zu den Schlafgewässern und die notwendigen Schutzabstandsflächen für Fledermäuse zu den vorhandenen Waldstandorten (Etzhorner und Wahnbäcker Büsche) eingehalten werden können.

Begründung:

Aufgrund der hohen avifaunistischen Wertigkeit des Gebietes sowie der Bedeutung für Fledermäuse ist es erforderlich, nicht mehr Flächen auszuweisen als gesetzlich erforderlich sind. Die vom Gutachter empfohlenen Vorsorgeabstände zu den Schlafgewässern, zu Wald und zum Brutplatz des **Wespenbussards** sind daher einzuhalten. Das Wespenbussard-Revier ist rund 560 Meter von dem Plangebiet Sonderbaufläche entfernt und liegt damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen wurden in einzelnen Bereichen innerhalb des Plangebiet Sonderbaufläche erhöhte Flugaktivitäten verzeichnet. Je nach Anlagenaufstellung und -entfernung zum Horststandort des Wespenbussards kann durch einzelne Anlagen ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegen. Es sind damit erhebliche Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten. Es sind somit Maßnahmen für diese Art zu ergreifen, um Verbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden. Aus diesem Grund sollten die Schutzabstände erhöht werden und die Grenze der Sonderbaufläche den zentralen Prüfbereich ausschließen. Weitere zusätzliche Maßnahmen können beispielsweise darin bestehen, dass Anlagenstandorte verschoben werden, um außerhalb vom Wespenbussard genutzter Bereiche errichtet zu werden. Dies ist bei der weiteren Genehmigungsplanung unbedingt zu berücksichtigen bzw. die Sonderbaufläche ist an dieser Stelle entsprechend zu reduzieren.

Der Gutachter empfiehlt darüber hinaus die Einhaltung eines **Vorsorgeabstandes zu den Schlafgewässern** für die Rast-/Gastvögel von 500 m. In der vorliegenden Planung wird dieser Abstand zum großen Bornhorster See nicht eingehalten. Es erfolgt zwar eine Anpassung der Sonderbauflächen, ein Abstand von 500 m wird jedoch nicht eingehalten, da „ansonsten die Flächenziele nicht erreicht werden können“. Bei einer Reduzierung der Flächenziele für 2027 auf 69 ha können diese fachlich notwendigen Abstände eingehalten werden.

Die Fledermauserfassungen aus 2011, die aktuellen Erhebungen aus 2025 sowie die Daten aus dem Gondelmonitoring zeigen die hohe Bedeutung des Gebietes, insbesondere der vorhandenen Waldbestände für **Fledermäuse**. Gemäß dem Artenschutzleitfaden zum Niedersächsischem Windenergieerlass (MU NIEDERSACHSEN 2016) ist zur Vermeidung eines signifikanten betriebsbedingten Tötungsrisiko gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu **Fledermausquartieren** zur Erhaltung der ökologischen Funktion des Quartiers ein Abstand von mindestens 200 Meter einzuhalten. Es wird jedoch nur ein Mindestabstand von 100 Metern zwischen Sonderbaufläche (Turmfuß!) und den Waldrändern mit bekanntem Quartiervorkommen eingehalten. Der „Schutzabstand“ kann dann sogar noch vom Rotor überstrichen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 1 wird damit nicht eingehalten. Es wird wissentlich ein Tötungsrisiko in Kauf genommen und in der Begründung zum Teil-FNP die Möglichkeit eines Ausnahmeantrags und einer entsprechenden Genehmigung in

Aussicht gestellt. Bei einer Reduzierung der Flächenziele bis 2027 auf 69 ha können diese fachlich notwendigen Abstände eingehalten werden.

2. Die kumulativen Auswirkungen durch die Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede werden in der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht ausreichend berücksichtigt. Dies wird von Seiten des BUND als fehlerhaft angesehen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist dahingehend zu ergänzen.

Begründung:

Kumulationswirkungen, die sich durch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ergeben, sind bei der Planung zu berücksichtigen. In dem im Entwurf vorliegenden Teilprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland ist auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede und damit mittelbar nördlich angrenzend an das Sondergebiet Windenergie der Stadt Oldenburg eine ca. 293 ha große Vorrangfläche Windenergie (VR Nr. 15 Ra - Ipweger Moor) vorgesehen. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ausgesagt: „...durch diese räumliche Konzentration der beiden Sonderbauflächen entsteht ein zusammenhängender Windpark-Komplex, der über die kommunalen Grenzen hinwegreicht. Durch die Kumulierung entsteht ein großflächig technisch geprägter Raum, der die Eigenart der Landschaft in diesem Bereich massiv verändert. Fernwirkung und Verschattung wirken hier kumulativ. Ebenfalls vergrößert sich der potenzielle Wirkraum in Bezug auf windenergiesensible Vogelarten (zum Beispiel Wespenbussard, Weißstorch) und Fledermäuse, sodass das Risiko einer Barrierewirkung bestehen kann. Wenn beide Flächen voll ausgebaut werden, können Flugkorridore zwischen Jagd- und Brutgebieten unterbrochen werden.“

Gleichzeitig wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgesagt, dass aufgrund der Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark auf dem Gebiet der Stadt Oldenburg in Bezug auf den Artenschutz und Ermittlung der Eingriffsfolgen keine unzulässigen kumulativen Effekte zu erwarten sind. Dies ist aus Sicht des BUND nicht nachvollziehbar. Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete und deren wertbestimmende Arten wird das Vorranggebiet Windenergie auf Gebiet der Gemeinde Rastede vollständig außer Acht gelassen. Es ist somit davon auszugehen, dass sich aufgrund der nach Nordosten fortsetzenden Beeinträchtigungen durch das VR Nr. 15 Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete und deren Arten zu erwarten sind. Zumindest sind diese Auswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Dem südlichen und südwestlichen Abschnitt des Vorranggebietes VR NR. 15 wird genauso wie auf Seite der Stadt Oldenburg eine nationale Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeschrieben. Diese Bedeutungseinstufungen beruhen auf dem Vorkommen von Wiesenbrütern, vor allem den hochgradig bedrohten Arten Brachvogel, Kiebitz und Bekassine. Diese Brutvogelarten sind bei NMUEK (2016) in Abbildung 3 als WEA-empfindlich aufgelistet, und zwar hinsichtlich des Störungsverbotes nach § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG. Es ist davon auszugehen, dass diese Vogelbrutgebiete in der Hunteniederung und im Norden bis zum Geestrand

(Rastede), in Wechselbeziehungen stehen. Dies gilt umso mehr, soweit die betreffenden Arten große Raumansprüche haben (hier: Brachvogel) (MORITZ 2024). Diese kumulativen Auswirkungen werden nicht ausreichend dargestellt.

3. Die im Entwurf vorliegende Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft sollte bei der Planung berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Teilfortschreibung des LRP ist zwar nicht veröffentlicht, liegt aber seit 2024 verwaltungsintern vor. Die Inhalte sollten daher bei Planungsrelevanz unbedingt berücksichtigt werden. Aufgrund der vorkommenden klimarelevanten Hochmoorböden ist von einer hohen Priorität des Moorschutzes in dem Plangebiet auszugehen. Dies ist zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen.

4. Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung und auch bei den übrigen Prüfungen der Auswirkungen der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windenergie werden die Auswirkungen auf die vorhandenen Hochmoorböden beschrieben. Hier sind wesentliche größere Auswirkungen zu befürchten als dargestellt. Wiedervernässungsmaßnahmen können erschwert oder unmöglich werden.

Begründung:

Die Sonderbaufläche ist Teil des Gebietes „Ipweger Moor“ (Gebiet 85 in der Potenzialstudie „Moorböden in Niedersachsen“). Das Ipweger Moor stellt einen zusammenhängenden Hochmoorkörper dar. WEA's stellen im Bereich von Moorböden einen erheblichen Eingriff in die Böden selbst und die mit ihnen verbundenen Klimaschutzbelange dar. Die Eingriffe sind dabei nicht auf die vergleichsweise kleinen Standflächen begrenzt, sondern aufgrund von dauerhaften Zuwegungen, Leitungen, den temporären Maßnahmen wie Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen sowie temporären Grundwasserabsenkungen deutlich größer. Durch die Anlage von WEA's können sich Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Nährstoffgehaltes ergeben. Als relevanter bau- bzw. anlagebedingter Wirkfaktor ist die Veränderung des Torfkörpers (Boden/ Untergrund/ Wasserhaushalt) zu betrachten. Durch den Bau der Fundamente, der Zuwegungen, der Baustelleneinrichtungsflächen kann es im Zuge der bautechnischen Gründung im mineralischen Untergrund und den dort ggf. vorhandenen stauenden Schichten des Moorkörpers zu Perforationen des Untergrundes kommen. Es kann zu nachteiligen negativen Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse wie Nährstoffeinträgen und einer Absenkung des Grundwasserstandes kommen. Darüber hinaus sind auch Aus-

wirkungen durch Vibrationen möglich. Die durch die Kreisbewegung der Rotoren entstehenden Schwingungen, die an den Turm weitergeleitet werden, können zu Pendelbewegungen führen, die sich auf das Fundament fortsetzen und letztlich in den Boden übertragen werden. Hier können sich ebenfalls Veränderungen der unteren Bodenschichten und damit Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse ergeben. Dies kann auch zu massiven Problemen bei geplanten Wiedervernässungsmaßnahmen führen. Das Verschieben dieser bodenkundlichen Untersuchungen auf die Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahren wird als nicht ausreichend angesehen.

5. Es besteht grundsätzlich ein Interessenkonflikt im Klimaschutz zwischen Ausbau der erneuerbaren Energien auf Moorstandorten und natürlichem Klimaschutz durch Moorwiedervernässung. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Gesetzgeber sieht vor, die erneuerbaren Energien vorrangig auszubauen. Gemäß § 2 Satz 1 EEG 2023 liegt die Errichtung von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. § 2 Satz 2 EEG 2023 sieht weiter vor, dass bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet die Erneuerbaren Energien und damit auch Wind als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen. § 2 EEG befreit aber nicht von grundsätzlichen Verfahrenspflichten wie der Ermittlung aller abwägungsrelevanten Belange. Auch wenn es sich hierbei um eine Soll-Vorschrift handelt, bedarf es weiterhin einer Abwägung, denn dem natürlichen Klimaschutz kommt ebenfalls eine große Bedeutung zu.

In die Abwägung einzustellen ist besonders der natürliche Klimaschutz. § 3 KSG gibt die nationalen Klimaziele vor. Danach sollen ab 2050 negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Dieses Ziel ist nur mithilfe natürlicher THG-Senken zu erreichen, wie der Vernässung von kohlenstoffhaltigen Böden, oder durch Waldzubau, der dann dauerhaft erhalten und deutlich gesteigert werden müsste.

§ 3a KSG regelt Minderungsziele für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Ohne Beiträge durch Wiedervernässung kohlenstoffhaltiger Böden können die Minderungsziele nicht erreicht werden. Das bedeutet auch, dass Umstände zu vermeiden sind, die den Erfolg von Wiedervernässungen in Frage stellen.

Das NKlimaG konkretisiert dies für Niedersachsen:

Als Niedersächsische Klimaziele sieht § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b NKlimaG „zur bilanziellen Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 vor“: „Die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land (...)“. Weiterhin heißt es in § 3 Abs. 1 Satz 2 NKlimaG „Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf

die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 hin". Für die Stadt Oldenburg beträgt das regionale Teilflächenziel für auszuweisende Vorrangflächen für Windenergie 0,86 Prozent (89 ha).

Gleichzeitig ist aber gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKlimaG „der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten“ vorgeschrieben. Darüber hinaus ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKlimaG „die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020“ gesetzlich verankert. Eine solche THG-Minderung ist nur durch Vernässung der kohlenstoffreichen Böden möglich.

Bei der Installation von WEA auf Moorstandorten stehen sich folglich zwei gesetzliche Vorgaben – nämlich EEG und KSG/NKlimaG – diametral entgegen.

6. Es liegt kein eigenständiger Umweltbericht vor. Dies ist nach Ansicht des BUND fehlerhaft. Der Umweltbericht ist zu ergänzen und die Unterlagen sind erneut öffentlich auszuliegen.

Begründung:

Die vorliegende Begründung enthält keinen Umweltbericht. Er ist integraler Bestandteil der Begründung und dient der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Bausetzbuches (BauGB). Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung des FNP's und damit Gegenstand der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung. Es ist ein eigenständiger Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erarbeiten. Nach Ansicht des BUND ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich

7. Es fehlt in der Begründung eine ausreichende Befassung mit der EU-VO zur Wiederherstellung der Natur (VO EU 2024/1991 vom 18.98.2024, kurz WVO)

Begründung:

Die WVO wird in der Begründung zum FNP im Rahmen einer einfachen Bewertungstabelle unter dem Schutzzgut „Biologische Vielfalt“ erwähnt. Dies ist nach Auffassung des BUND nicht ausreichend.

Ziel der WVO ist es, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und in einen guten Zustand zu versetzen sowie die biologische Vielfalt zu schützen. Die WVO bietet eine große Chance, mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien die ökologischen Auswirkungen zu minimieren und sogar positive Effekte zu erzeugen. Es wäre zu überlegen, ob Ziele der WVO in die Satzung des sachlichen Teil-FNP integriert werden können. So könnten Konflikte von WEA in

Moorgebieten gelöst werden, wenn gleich von Anfang an und verpflichtend die Umgebung der betroffenen Gebiete verbessert und „wiederhergestellt“ werden müsste.

Der größte Teil der Sonderbaufläche ist grundsätzlich nach der Potenzialstudie „Moorböden in Niedersachsen“ zur Wiedervernässung geeignet. Die Sonderbaufläche ist Teil des Gebietes „Ipweger Moor“ (Gebiet 85). In deren Endfassung (2025) wird ihm „hohes Potential“ (also höchste von 3 Stufen) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung zugesprochen. Das Potential zur Wasserstandsanhhebung wird unter dem Gesichtspunkt der „Standortigenschaften“ mit „hoch“ bzw. „hoch bis mittel“ (die beiden höchsten von 5 Kategorien) angegeben. Auf Moorböden mit mittlerem bis hohem Vernässungspotenzial, auf denen WEA errichtet werden sollen, sollte daher bereits auf Ebene des FNP bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Pflicht zur Wiedervernässung aufgenommen werden.

8. Die Sonderbaufläche Windenergie (ohne den Geltungsbereich der 53. FNP-Änderung) darf nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

Begründung:

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (EU-Richtlinie RED III) müssen in Aufstellung befindliche Flächen für Windenergie rechtlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. In diesen Gebieten gelten beschleunigte Genehmigungsverfahren. Im Zulassungsverfahren fallen für Beschleunigungsgebiete die Umweltverträglichkeitsprüfung nach BImSchG, die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG und die Prüfung nach § 27 WHG weg. Damit bleiben umwelt- und naturschutzrechtliche Belange unberücksichtigt. Das kann gravierende negative Folgen haben. Damit wird der Natur- und Landschaftsschutz praktisch ausgehebelt.

Wenn der Planungsträger feststellt, dass es sich aus Artenschutzsicht um **sensible Gebiete** handelt, kann es geboten sein, von einer zusätzlichen Ausweisung als Beschleunigungsgebiet abzusehen. Auf Grund der vorkommenden Wertigkeiten und Arten im Gebiet handelt es sich Auffassung des BUND bei den Flächen in Oldenburg um ein sensibles Gebiet. Denn ob die Sonderbauflächen zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen sind, hängt davon ab, ob Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, im Sinne des § 249c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB vorliegen, so dass das Gebiet von der Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist.

Der Geltungsbereich der 53. FNP-Änderung (rot gestrichelt dargestellt) ist per Gesetz Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG, da die Darstellung dieser Sonderbaufläche bereits vor dem 19. Mai 2024 rechtskräftig war.

Aufgrund des Fachbeitrags Brutvögel 2024 wird einem Großteil des Sondergebietes Windenergie („Nordfläche“) eine **nationale Bedeutung als Vogelbrutgebiet** zugewiesen. Unmittelbar südlich grenzt die „Südfläche“ ebenfalls mit einer nationalen Bedeutung als Vogelbrutgebiet an. Die übrigen Flächen wurden nicht aktuell erfasst, hier wird auf die Daten aus 2021 zurückgegriffen. Die Bedeutungseinstufungen beruhen in beiden Fällen auf dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie vor allem den hochgradig bedrohten Arten Brachvogel und Bekassine. Darüber hinaus haben die Raumnutzungsanalysen ergeben, dass die **kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch und Wespenbussard erhöhte Flugaktivitäten** gezeigt haben. Als **Gastvogellebensraum** erreicht das Gebiet nach dem Fachbeitrag Gastvögel 2023/2024 eine **nationale Bedeutung für die Spießente** und eine landesweite Bedeutung für die Blässgans.

Zu Fledermäusen liegen bis auf die Habitatpotenzialabschätzung aus 2025 keine aktuellen Daten vor. Aus den Untersuchungen zur Standortortanalyse aus 2011 wird die **hohe Bedeutung für Fledermäuse** deutlich, insbesondere im Bereich der Wahnbäcker und Etzhorner Büsche, Quartiere und Flugstraßen im Bereich der Bornhorster Seen, Quartiere von Abendsegler, Zwerg- und Rauhautfledermaus im Südosten des Untersuchungsgebietes sowie im Randbereiche des Kleinen und Großen Bornhorster Sees, am Geestrandgraben im Süden des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiete hoher Aktivitätsdichte für Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut- und Wasserfledermaus sowie Abendsegler. Aus der Stellungnahme der Ämterbeteiligung des FD 432 - Naturschutz (Abwägungssynopse) wird darüber hinaus deutlich, dass die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Gondelmonitoring des bestehenden Windparks von 2018/2019 eine hohe Fledermausaktivität insbesondere des Großen Abendseglers (nach der Roten Liste Nds. 2024 als stark gefährdet eingestuft) aufweisen.

Nach Auffassung des BUND sind die vorliegenden Daten ausreichend, um die Sonderbaufläche Windenergie als ein sensibles Gebiet einzustufen und damit eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet auszuschließen.

Teil II

Die in unserer Stellungnahme vom 30.06.2025 angeführten naturschutzfachlichen Belange wurden bei der Prüfung der Stellungnahmen aufgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind jedoch nicht in allen Punkten nachvollziehbar. Die Stellungnahme wird daher aufrechterhalten und wird hier angefügt.

Vorab halten wir Folgendes fest:

- Der BUND unterstützt ausdrücklich die Bemühungen von Bundes- und Landesregierungen sowie der Stadt, möglichst zeitnah die Nutzung Erneuerbarer Energien auszubauen. Das Gleiche gilt für das von der Stadt Oldenburg angestrebte Ziel der Klimaneutralität bis 2035 und die Beschlüsse des Rates der Stadt zum sparsamen Umgang mit Moorböden.
- Durch die Flächenziele des Bundes und des Landes ist die Stadt Oldenburg in einer Planungssituation, die in erheblichem Umfang Eingriffe in naturschutzfachlich schützenswerte Gebiete (Vogelzugkorridor, nationale Bedeutung für die Brutvögel und Rast-/Gastvögel, Hoch- und Niedermoorböden mit hohen Torfmächtigkeiten, regional besonders wertvolle und ausgedehnte Hoch- und Niedermoorflächen mit Moorgrünland, nach den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Oldenburg 2016 Naturschutzgebiets-würdige Flächen) zur Folge hätte, die wir für verkehrt halten.
- Der BUND unterstützt nicht die generelle Öffnung von LSG für die Nutzung von Windenergieanlagen an Land, wie sie durch das novellierte BNatSchG ermöglicht wird. Wir kritisieren, dass es für eine kreisfreie Stadt, deren Potentialflächen ausschließlich in Landschaftsschutzgebieten liegen, keine Möglichkeit der Korrektur der Flächenziele gibt. Wir können auch nicht nachvollziehen, dass das Land Niedersachsen – anders als andere Bundesländer wie z.B. in Baden-Württemberg ausgeführt in § 20 Abs. 3 KlimaG BW oder in Rheinland-Pfalz im § 3 Abs. 1 LWindGG – keine Möglichkeit der Kooperation von Gebietskörperschaften vorsieht; Kommunen mit defizitären WE-Vorrangflächen und Kommunen mit einem Überangebot könnten sich zusammenschließen mit dem Ziel einer verträglichen Flächenausweisung.
- Wir bedauern, dass die Stadtverwaltung es nicht geschafft hat, auf die Landesregierung entsprechend einzuwirken. Der Naturschutz scheint geringer gewichtet worden zu sein.

Dieses vorausgeschickt, hält der BUND – unter den heute gegebenen Randbedingungen – das Vorgehen der Stadt zur Auswahl eines Teilgebietes für nachvollziehbar, so dass unter den schlecht geeigneten Gebieten mit dem Teilgebiet 1a das am wenigsten schlechte mit der geringsten zusätzlichen Beeinträchtigung für die Avifauna und durch die Konzentration an bestehenden Anlagen mit dem geringsten Ressourcenverbrauch (v.a. bezogen auf das Schutzgut Boden) ausgewählt wurde.

Wir machen hierzu folgende Anregungen bzw. geben zu bedenken:

1. Die Flugkorridore für Zugvögel und Rast-/Gastvögel könnten deutlich eingeschränkt werden. Es kommt zu unzulässigen erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet selbst.
2. Ein Auskoffern des Bodens sollte außerhalb des Fundaments nicht zulässig sein. Das Potenzial zur Wiedervernässung teils tiefgründiger Torfschichten wird unzureichend beschrieben. Die Möglichkeiten einer Wiedervernässung auch nach dem Bau von WEA müssen gegeben bleiben.

3. Das Fledermausvorkommen muss vollumfänglich erfasst und die Auswirkungen auf diese Arten müssen bewertet werden. Es müssen konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt werden.
4. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Entwässerung der aus der Sonderbaufläche ausgenommenen Kompensationsflächen kommt. Hier sind hydrogeologische Gutachten und eine Beschreibung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich.
5. Das Entwicklungsziel für die Kompensationsfläche der bestehenden WEA an der nordöstlichen Stadtgrenze auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede ist bei der Planung zu berücksichtigen.
6. Es wird sehr kritisch gesehen, dass die Kompensation der erheblichen Eingriffe durch die WEA auf die nächste Planungsebene des BImSchG-Verfahrens gehoben wird. Es bleibt unklar, wie und wo die großen Flächenbedarfe zur Kompensation der Eingriffe (allein 24 ha für Kiebitz und Gänse) gedeckt werden sollen.
7. Die Referenzanlage repräsentiert derzeit genehmigte Anlagen, identifiziert allerdings nicht solche Anlagen, die für zukünftige Planungsverfahren relevant sind.
8. Es fehlt eine qualifizierte, inhaltliche Auseinandersetzung und Abwägung der Bedeutung des LSG gegenüber Windenergieanlagen.
9. In der SUP fehlt die deutliche Abgrenzung zum Umweltbericht gemäß § 2(4) BauGB.
10. Es wird ein Monitoring sowie eine Art "ökologische Anlagen/Baubegleitung" gefordert, das regelmäßig überprüft, ob die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen greifen. Sollten die Maßnahmen nicht ausreichend sein, sind weitere Maßnahmen zu benennen und umzusetzen.
11. Die FFH-Vorprüfung wird als fehlerhaft angesehen. Abweichend vom Prüfergebnis ist davon auszugehen, dass unter Anwendung eines notwendigen strengen Vorsorgegrundsatzes eine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften FFH-Flächen durch das geplante Vorranggebiet für Windenergie nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 34 ff BNatSchG ist damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
12. Durch das geplante Vorranggebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen für den Großen Bornhorster See als Schlafgewässer zu erwarten. In der Begründung werden diese Belange nicht berücksichtigt.
13. Es sollten zunächst nur die Flächenziele für 2027 ausgewiesen werden.

Begründungen und Erläuterungen:

Ad (1):

Der kumulative Effekt bestehender und neuer WEA-Standorte auf Stadt-Oldenburger, Ammerländer (Rastede) und Land-Oldenburger (Hude) Gebiet kann unabsehbare negative Folgen für die betroffenen Populationen insbesondere der Brut- und Rast-/Gastvögel nach sich ziehen (vgl. 83. Flächennutzungsplanänderung Teilflächennutzungsplan Windenergie Satzungsbeschluss 24.09.2012 der Gemeinde Rastede) Diese Planungsabsichten werden bei der Bewertung der Umweltauswirkungen in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (S. 28) nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Planungsabsichten sind im Rahmen kumulativen Auswirkungen unbedingt zu betrachten, da sie zu massiven Einschränkungen der bisherigen Flugbewegungen sowohl von planungsrelevanten Brutvögeln als auch Rast-/Gastvögeln führen. Es ist somit von einer Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aufgrund der Kumulationswirkung (auch bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Boden (Vorranggebiet Torferhalt nach LROP), Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild auszugehen. Deshalb ist schon jetzt zu überprüfen, ob der Vorsorgegrundsatz als wichtiges Prinzip des Umweltschutzes erfüllt werden kann. Dieser sollte bei einer SUP berücksichtigt werden. Daneben wird es zu erheblichen Einschränkungen der Nahrungsflächen weit über das Stadt-Oldenburger Gebiet hinaus kommen. Die Frage, wie unter diesen Konstellationen Kompensationsflächen geschaffen werden sollen, bleibt unbeantwortet.

Nach den aktuellen Kartierungen von Dipl.-Biol. Volker Moritz besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei den betrachteten Flächen um Gebiete mit nationaler Bedeutung für die Avifauna (Gastvögel und Brutvögel) handelt.

Aufgrund des Verlustes oder/und der Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten im Vorranggebiet kommt es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet selbst, da die Tiere auf einen funktionalen Gesamtbiotop angewiesen sind. Solche Beeinträchtigungen gelten nach aktueller europarechtlicher und fachlicher Bewertung als nicht zulässig – insbesondere dann nicht, wenn Alternativstandorte verfügbar sind.

Die Auswirkungen der geplanten WEAs auf die Flugkorridore der planungsrelevanten Rast-/Gastvögel, die sich zwischen dem Vogelschutzgebiet V 11 und den Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für Gastvögel im LK Ammerland ergeben, werden nicht ausreichend betrachtet.

Ad (2):

Moorböden sind essenzielle CO₂-Speicher, und ihr Schutz ist entscheidend für den Klimaschutz. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKlimaG ist „der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten“ vorgeschrieben. Darüber hinaus ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKlimaG „die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020“ gesetzlich verankert. Eine solche THG-Minderung ist nur durch Vernässung der kohlenstoffreichen Böden möglich.

Der größte Teil der Sondergebietsfläche ist grundsätzlich zur Wiedervernässung geeignet, nicht nur der Bereich des Gebietes 1b. Das belegt u.a. die Potentialstudie „Moorböden in Niedersachsen“: Das Sondergebiet ist Teil des Gebietes „Ipweger Moor“ (Gebiet 85) in der Potenzialstudie „Moorböden in Niedersachsen“. In deren Endfassung (2025) wird ihm „hohes Potential“ (also höchste von 3 Stufen) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung

zugesprochen. Das Potential zur Wasserstandsanhebung wird unter dem Gesichtspunkt der „Standorteigenschaften“ mit „hoch“ bzw. „hoch bis mittel“ (die beiden höchsten von 5 Kategorien) angegeben.

In der Begründung des Teil-FNP WE sollte deshalb u.a. im Abschnitt „6.5 Vermeidung und Minimierung“ beim Schutzgut „Boden und Fläche“ folgender Passus sinngemäß eingefügt werden: „Die Möglichkeit der Wiedervernässung des Torfgrundes sowie der benachbarten Moorflächen ist zu gewährleisten. Eine mögliche Verletzung der wasserundurchlässigen Urschicht unter dem Moorkörper, die eine mögliche Wiedervernässung des Moorgebietes erschweren oder verhindern könnte, muss ausgeschlossen werden.“

Der Antragsteller hat daher im BImSchG-Genehmigungsverfahren durch ein zusätzliches Gutachten nachzuweisen, dass die Moorverträglichkeit sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebs- und Abbauphase gegeben ist. Das Fachgutachten muss folgende Teile enthalten:

- a. Bodenkundliche Untersuchungen zur Torfmächtigkeit und -qualität,
- b. hydrogeologische Untersuchungen zur Feststellung wasserführender Schichten,
- c. Nachweis, dass die Gründung nicht zu einer Entwässerung der Sonderbaufläche sowie der angrenzenden Flächen führt.

Beim Schutzgut „Klima und Luft“ sollte der folgende Passus gestrichen werden: „Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.“ Der Passus widerspricht den im Abschnitt 5.5 gemachten Aussagen zu den erheblichen Eingriffen in den Boden mit verbundenen Klimaschutzbelangen. Der Passus sollte wie folgt ersetzt werden: „Der Bau von WEA, die Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen sowie ggf. die Entwässerung angrenzender Fläche sind ein bedeutsamer Eingriff in klimarelevante Nieder- und Hochmoorböden. Aufgrund der Mineralisierung des Kohlenstoffs im Torfboden sind Auswirkungen auf das Klima durch erhöhte THG-Emissionen zu erwarten. Ein Auskoffern des Bodens ist daher außerhalb des Fundaments nicht zulässig. Für Fundamente ausgekoffertorfen Torf ist wieder einzubauen. Eine negative Veränderung der Torfzehrung durch die Errichtung einer WEA sollte im Rahmen einer CO₂-Bilanzierung ausgeschlossen werden.“

Auf Seite 94 des Entwurfs zur Potenzialstudie Windenergie wird ausgesagt, dass der Belang der mittleren bis hohen Mooraufgaben im Rahmen des FNP-Verfahrens weiter zu betrachten und bei der Konkretisierung des Sondergebietes zu berücksichtigen ist. Des Weiteren ist nach der Potenzialstudie eine Bilanzierung der freigesetzten Treibhausgasemissionen erforderlich. Dies ist bisher nicht erfolgt und daher in der Begründung zu ergänzen.

Die Errichtung von WEA sollte an eine Wiedervernässung gebunden sein. Beide Vorhaben, Wiedervernässung und WEA, sollten gemeinsam geplant und umgesetzt werden (gemäß ökologischer Baubegleitung und abgestimmter Zeitplanung). Der Bau von WEA in Kombination mit einer Wiedervernässung ist in Deutschland bisher nicht erprobt. Daher müssen sowohl die Auswirkungen der Wiedervernässung auf die technischen Anlagen als auch die Auswirkungen der WEA auf den Moorstandort (Wasserhaushalt und Biodiversität) langfristig überwacht werden.

Ad (3)

Es wird ausgeführt, dass in Bezug auf Fledermäuse ein erhöhtes Zuggeschehen während des Frühjahrs bzw. des Herbstes nicht auszuschließen ist (Kap. 5.3.3, Seite 54). Es sollen im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG generelle Abschaltzeiten in den Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten vorgenommen werden, um Tötungen durch Kollisionen oder Barotrauma von Individuen zu vermeiden. Jedoch wird nicht ausgeführt, dass § 45b (9) BNatSchG festlegt, dass die Abschaltzeiten den Jahresenergieertrag nur zu einem bestimmten Prozentsatz verringern dürfen. Nicht dargelegt werden die Konsequenzen, wenn diese Zahlen überschritten werden. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Durch die räumliche Nähe von Fledermausvorkommen müssen ein Gondelmonitoring und eine phänotypische Abschaltung für alle Anlagen verpflichtend sein. Dies kann nach einer Evaluationszeit von drei Jahren angepasst werden.

Als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme wird die Anlage von attraktiven Jagdgebieten für Fledermäuse im (Nah-) Bereich der WEA (z. B. Entwicklung zu Ruderalflächen nach eingestellter landwirtschaftlicher Flächennutzung) ausgeschlossen (Tabelle 3, Seite 62). Dies wird sehr kritisch gesehen, da dadurch die Entwicklung von Kompensationsfläche verhindert wird. Der Begriff „Nahbereich“ ist hier näher zu definieren.

Ad (4):

Die in dem Plangebiet Sonderbaufläche dargestellten gesetzlich geschützten Biotop weisen als Biototyp Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen (GN) auf (vgl. Begründung, S. 11f.). Im zentralen Bereich des Plangebietes Sonderbaufläche wurde ein größerer Verbund aus geschützten Biotopen mit Seggen-, Binsen- oder Hochstauden-reicher Nasswiese und Kompensationsflächen (Entwicklung von Extensivgrünland) mit einem Gesamtumfang von fünf Hektar ausgespart, der nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden darf. Dies sind Biototypen, die auf nasse Standorte angewiesen sind. Aufgrund der Errichtung von WEA, der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf den vorhandenen sehr tiefen Nieder- und Hochmoorböden kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Entwässerung der betroffenen Biotop kommt. Im Abschnitt „6.5 Vermeidung und Minimierung“ beim Schutzgut „Pflanzen“ muss folgender Passus sinngemäß eingefügt werden: „Es ist durch hydrogeologische Gutachten und Beschreibung entsprechender Schutzmaßnahmen darzulegen, wie verhindert werden soll, dass es zu einer Entwässerung der ausgenommenen Biotop und Kompensationsflächen kommt. Es ist sicherzustellen, dass die geschützten Biotop und Kompensationsflächen nicht beeinträchtigt werden“. Die in der Begründung dargestellte Ersetzbarkeit dieser auf nasse Standorte angewiesenen Biototypen ist häufig aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit oder einer schwierig umzusetzenden notwendigen Ver-nässung dieser Flächen nicht zu leisten.

Ad (5):

Als externe Kompensationsfläche für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 (Windkraftanlagen nördlich Ellerholtweg) wurden unmittelbar angrenzend an die nördliche Stadtgrenze drei Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 112.500 m² im östlichen Teil des Beestermoores zur Verfügung gestellt (Flurstück 110, Flur 51, Gemarkung Rastede, Flurstück 111, Flur 51, Gemarkung Rastede, Flurstück 112, Flur 51, Gemarkung Rastede). Zur Kompensation wurden auf der Kompensationsfläche unter besonderer Berücksichtigung der Kompensationsanforderungen an Rast-/Gastvögel Nutzungsaufgaben und die Anlage einer Blänke (flach überstauter Bereich) umgesetzt. Die Flächen zählen bereits zu einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Gastvögel. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Attraktivität und Funktionalität für Gastvögel, insbesondere auch Blässgänse, jedoch weiter erhöht. Die geplante Sonderbaufläche grenzt südlich an diese Kompensationsfläche an, sodass dieses Entwicklungsziel insbesondere bei einer Rotor-out-Planung ad absurdum geführt wird. Es werden keine Schutzabstände zu dieser Fläche eingehalten, nur die Rotorfläche. Darüber hinaus schränken die Planungen auf dem Gemeindegebiet Rastede/Landkreis Ammerland das geplante Entwicklungsziel zusätzlich massiv ein. Das Entwicklungsziel für diese Kompensationsfläche ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es ist darzulegen, wie der Erhalt des Entwicklungszieles gewährleistet werden soll.

Ad (6):

Eine detaillierte abschließende Darlegung der Umweltauswirkungen inklusive der Eingriffsbilanzierung soll erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen (Begründung, S. 17). Aufgrund des Umfangs der geplanten Maßnahmen (allein 24 ha für Kiebitz und Gänse) und der Erheblichkeit der Eingriffe insbesondere für die Avifauna stellt sich die Frage, wie und wo diese Eingriffe ausgeglichen werden sollen. Es ist daher bereits auf Ebene des FNP's eine Abschätzung der Umweltauswirkungen (grobe Eingriffsbilanzierung bei vollständiger Ausschöpfung der Flächen durch WEA) sowie des Umfangs der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Wo sollen die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden? Stehen entsprechende Flächen zur Verfügung?

Im Rahmen der Eingriffsdarstellung sollten im Rahmen des Kompensationsmodells der Stadt Oldenburg auch die betroffenen schutzwürdigen (Moor-)Böden eine gesonderte rechnerische Berücksichtigung finden (Seite 63 der Begründung).

Sollten für die erforderlichen Kompensationen nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, sind weitere Möglichkeiten für Realkompensationen im nahen Umfeld des Eingriffs zu realisieren, wie z.B. die Wiedervernässung des angrenzenden Gebietes „Moorplacken“.

Ad (7):

Die in der Potentialstudie gewählte Referenzanlage repräsentiert derzeit genehmigte Anlagen. Allerdings wird das Ziel verfehlt, Anlagen zu identifizieren, die für zukünftige Planungsverfahren relevant sind. Zum Zeitpunkt der Analyse hatten die größten geplanten Onshore-Windkraftanlagen einen Rotordurchmesser von 175 Metern. Da sich diese Anlagen auch für

windreiche Standorte eignen, müssen diese mindestens als Planungsgrundlage dienen, um Planungen der Zukunft realistisch darstellen zu können.

Die Potenzialstudie sagt aus (S. 15), dass Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe bis 50 m zum Beispiel als untergeordnete Nebenanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig sein können. Dies soll nach der Potenzialstudie im Einzelfall des Genehmigungsantrags geprüft werden. Dies wird sehr kritisch gesehen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Darstellung der Sonderbaufläche im FNP alle WEA außerhalb dieser Fläche ausgeschlossen sind.

Ad (8):

Eine Auseinandersetzung mit den Regelungen des bestehenden LSG ist in diesem Verfahrensschritt erforderlich, da nach einer Ausweisung von Windenergieflächen gemäß § 26(3) BNatSchG keine Möglichkeit besteht, dem Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen auf der nächsten Genehmigungsebene Vorgaben aus der LSG-Verordnung entgegenzuhalten. U.a. sind dabei die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion zu berücksichtigen.

Ad (9):

Die Gliederung der Begründung ist unübersichtlich. Insbesondere fehlt in der SUP die deutliche Abgrenzung zum Umweltbericht gemäß § 2(4) BauGB. Der Abschnitt, der den Umweltbericht umfasst, sollte deutlich gekennzeichnet sein, um eine Überprüfung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollten die Rechtsfolgen der SUP gemäß § 6 WindBG erläutert und diskutiert werden. Insbesondere der Verzicht auf eine UVP und ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte auch vor dem Hintergrund der Befristung des WindBG diskutiert werden.

Durch die Lage des Vorranggebietes innerhalb eines bekannten Vogelzugkorridors dürfen die neu ausgewiesenen Flächen keinen Status als Beschleunigungsgebiet nach ((EU) 2023/2413) erhalten.

Ad (10):

Es liegt für zahlreiche Brutvögel und Rast-/Gastvögel ein hohes Konfliktpotenzial vor (Störungs- und Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG). Die Raumnutzungskartierungen zeigen z. B., dass sich erhöhte Flugaktivitäten für die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch und Wespenbussard innerhalb des Plangebietes befinden. Der Brutplatz des Wespenbussards ist nur 560 m von der Plangebietsgrenze entfernt, rechnet man die Überstreichung der Rotoren mit 75 m ein, befindet sich der Horst innerhalb des Nahbereiches, damit besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Das Tötungsverbot soll durch das Verschieben von Anlagestandorten oder die Regelung von Abschaltzeiten erfolgen. Gemäß SUP soll eine landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung so erfolgen, dass die Flächen im Nahbereich der WEA möglichst

gleichzeitig bearbeitet werden. Um dies sicherzustellen und zu koordinieren, ist eine Art "ökologischer Anlagen-/Baubegleitung" zu bestimmen, die diese Maßnahmen koordiniert und beaufsichtigt. Die "Anlagenbegleitung" muss eine entsprechende fachliche Kompetenz nachweisen. Darüber hinaus ist durch ein regelmäßiges Monitoring zu überprüfen, ob die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z. B. Abschaltzeiten ausreichend greifen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Maßnahmen nachzuschärfen.

Ad (11)

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist zu prüfen, ob die in der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. in den maßgeblichen FFH- und NSG-Verordnungen geregelten Erhaltungsziele und Schutzzwecke erheblich beeinträchtigt werden **können**. Für folgende beispielhafte Erhaltungsziele können u. U. erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Watvögel: "Sicherung von Verbindungskorridoren zwischen Rast und Nahrungshabitaten sowie zu den Schlafgewässern." Gilt insbesondere, wenn die Bornhorster Wiesen zugefroren sind. Der Bornhorster See als Schlafgewässer kann beeinträchtigt werden
- Weißstorch: "Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen ohne vertikale Strukturen und ohne Zerschneidung der Lebensräume." Geplantes Vorranggebiet wird als Nahrungshabitat genutzt. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen
- Zwergschwan: "Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne vertikale Strukturen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern (Großer Bornhorster See)" Es ist fraglich, ob der GR Bornhorster See als Schlafgewässer weiterhin angenommen wird. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen.
- Uferschnepfe, Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel: "Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes" Durch den Wegfall der Nahrungshabitate im geplanten Vorranggebiet kann es zu einer erhöhten Nahrungsaufnahme von insbesondere Gänsen im EU-VSG 11 kommen, die dem o. g. Schutzzweck zuwiderlaufen. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen.

Die oben aufgeführte Liste ist nicht abschließend. In den FFH-Regelungen und den NSG-Verordnungen finden sich eine Reihe weiterer Vorgaben, die auf die Bedeutung der angrenzenden Flächen für die ökologischen Zustand der Schutzgebiete hinweisen.

Einen besonderen Hinweis auf die Schwierigkeiten bei der Beurteilung der durch das geplante Vorranggebiet hervorgerufenen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete liefern folgende Aussagen

- aus dem Faunistischen Gutachten zum Standortkonzept Windenergie Stadt Oldenburg, Dr. Marc Reichenbach, 24.03.2011: "Eine vollständige Bebauung der Potenzialflächen mit Windenergieanlagen würde zu einer Unterbrechung der Wechselbeziehungen zwischen den Schlafplätzen im Großen Bornhorster See und dem EU Vogel-schutzgebiet mit der Äsungsfläche im Beestermoor führen. Betroffen wären hiervon

insbesondere Funktionsbereiche mit nationaler Bedeutung für die Blässgans. Insbesondere der Große Bornhorster See dürfte seine Funktion als Schlafgewässer verlieren, so dass die Aufenthaltsmöglichkeiten von Gänsen und Schwänen im Gesamt- raum des EU-Vogelschutzgebietes bei bestimmten Witterungsbedingungen deutlich eingeschränkt würden.“

- Aus dem faunistischen Gutachten Volker Moritz, Vorranggebiete Windenergie Stadt Oldenburg, Oktober 2024: “Inwieweit ein dauerhafter Wegfall großer Nahrungs- und Rastflächen zur Verminderung von Gebietswertigkeiten im EU-VSG V 11 Hunte-Niederung führen könnte, lässt sich nicht prognostizieren“

In Kenntnis der oben aufgeführten Zusammenhänge ist unter Anwendung des Vorsorgegrundsatzes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ad (12)


Im Gutachten (Moritz) wird an verschiedenen Stellen ausgeführt, dass gerade Gänse einen vergleichsweise großen Abstand zu WEA einhalten. In dem Zusammenhang wird im Gutachten auf S. 58 ein Abstand von 500 m zu Schlafgewässern gefordert. Auch Reichenbach (Gutachten Standortkonzept Windenergie OL 24.03.2011) weist auf die besondere Bedeutung des großen Bornhorster Sees als Schlafgewässer hin: “Die Nutzung von Schlafgewässern ist verbunden mit einer lokalen Häufung von Flugbewegungen. Beim Landeanflug fliegen Tiere mehrere Runden um und über den See.“ Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Rotor-Out-Regelung die Windkraftanlagen in der jetzigen Planung bis unmittelbar an das Ufer des Sees heranreichen können, ist zu befürchten, dass das Gewässer als Schlafplatz aufgegeben wird. Für diese Beeinträchtigungen sind Kompensationsmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.

Ad (13)

Die Stadt Oldenburg ist verpflichtet, die Teilflächenziele des NWindG – 0,69 Prozent (69 Hektar) bis Ende 2027 und 0,86 Prozent (89 Hektar) bis Ende 2032 – durch geeignete Sonderbauflächen zu erfüllen. Der jetzige Teilflächennutzungsplan will das kommunale Teilflächenziel für 2032 von 76 Hektar (nach Abzug der anrechenbaren Flächen für den Bestandwindpark) für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitstellen. Hier stellt sich die Frage, ob nicht zunächst die Ausweisung der notwendigen Flächenziele von ca. 56 ha bis Ende 2027 ausreichend sein sollte. Ggf. besteht mit einer neuen Landesregierung ab Ende 2026 die rechtliche Möglichkeit, innerhalb Niedersachsens einen Flächentausch mit anderen Landkreisen vorzunehmen. So könnten insbesondere die für die Avifauna kritischen Flächen im Süden des Plangebietes (Brutstandort Wespenbussard, Abstand zum V11), Flächen östlich der Etzthorner Büsche, die für Fledermäuse von besonderer Bedeutung sind oder angrenzend an die für den Bestandwindpark festgesetzte Kompensationsfläche zurückgenommen werden.

Die Stellungnahme wurde u.a. von Dr. Georg Klump, Annette Pieper, Petra Thiele sowie dem Unterzeichner erarbeitet. Wir freuen uns sehr über die Beachtung und Einarbeitung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Stellvertretender Vorsitzender
BUND-Regionalverband Oldenburg-Süd

Flaechennutzungsplanung

Von: Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2026 12:00
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie (Reg.-Nr. 3958)
Anlagen: ULQOMFLTERC_3958.pdf

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 08.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3958

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Stellungnahme:

Guten Tag,

die im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen am kleinen Bornhorster See werden von Zugvögeln in vielfältiger Weise genutzt.

Wie auf den Bildern zu erkennen, ist das für WEA vorgesehene Gebiet eine Äsungsfläche für Gänse (überwiegend Nonnen- und Blässgänse). Wie auf Bild (3) zu erkennen, findet Äsung auch in unmittelbarer Nähe zu den WEA statt. Es gehört also zum unmittelbaren Umfeld der Vogelschutzgebiete Hunteniederung und Moorhauser Polder.

Auch wird diese Route als Zugweg nicht nur von Gänsen, sondern bspw. auch von Drosseln in "breiter Front", Bergfinken u.a. genutzt.

Die im Teilflächennutzungsplan für WEA vorgesehenen Flächen bilden einen Barriere, "verriegeln" also diesen Zugweg.

Die auf Bild (1) zu sehende Flughöhe ist durchaus typisch, nicht nur für Gänse. Der Vogelzug findet nicht nur bei Sicht, sondern auch bei Nacht und Nebel, also praktisch ohne Sicht statt.

Die Rotoren der WEA haben eine Flügelspitzen geschwindigkeit von bspw. über 200 km/h und sind "in der Luft" aus evolutionärer Sicht nicht vorgesehen. Genauso gut könnten Sie versuchen, einem Igel zu erklären, dass es nicht sinnvoll ist, sich bei drohender Gefahr auf der Straße einzurollen.

All dies ist eigentlich hinlänglich bekannt und führte zu einem früheren Zeitpunkt zum Ausschluss dieser Flächen bei Planungen für Windparks. Daran hat sich auch mit der aktuellen Gesetzeslage substantiell (!) nichts verändert.

Eine Abwägung der Auswirkungen findet und kann in dem hier ausgeschriebenen Verfahren nicht stattfinden, da keine alternativen Planungen vorliegen.

Damit widerspricht die vorliegende Planung dem Rechtsanspruch auf Verhältnismäßigkeit und Minimierung der Eingriffe in bestehende Schutzgüter.

Bildrechte bei [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Stellungnahme wird entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) geprüft. Über das Prüfungsergebnis erhalten Sie zu gegebener Zeit eine Mitteilung. Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (790,3 KB) beigefügt.



Bildrechte bei:





Bildrechte bei:





Bildrechte bei:



Flaechennutzungsplanung

Von: Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2026 18:16
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie (Reg.-Nr. 3962)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 08.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 3962

[REDACTED]

Stellungnahme:

Guten Tag,
das im Rahmen des Teilflächennutzungsplans ausgewiesene Gebiet besitzt für Oldenburg verschiedene Alleinstellungsmerkmale, insbesondere:

- > als Gebiet der Naherholung
- > als Ort archäologischer Potentiale
- > als Renaturierungsgebiet nach WVO
- > als ökologisches Potentialgebiet

Dies Bedarf im Einzelnen keiner weiteren Erklärung, sollten Ihnen bei entsprechender Expertise die Zusammenhänge doch bekannt sein. Zu den Erläuterungen der diversen Stellungnahmen dennoch kurz folgende Bemerkung:

Als "Umfeld" für die Vogelschutzgebiete Hunteniederung und Moorhauser Polder hat das Gebiet unmittelbaren Einfluss auf die ökologische Qualität der Schutzgebiete von nationalem Rang.

Wie die bereits begonnene Umsetzung der Wiedervernässung Ipweger Moor zeigt, sind andere da längst einen Schritt weiter. Das für Oldenburg ebenfalls einzigartige Potential für die Wiedervernässung ist in den entsprechenden Unterlagen der Landesregierung detailliert beschrieben.

Diese Alleinstellungsmerkmale und Potentiale lassen sich im Stadtgebiet nicht kompensieren.

Es ist absurd, wenn eine Kompensation allein der unmittelbaren Bauschäden im Umland erfolgen darf, der Erhalt dieses einzigartigen Gebiets für Oldenburg aber nicht möglich sein soll.

Die implizite Bewertung als Vorfestlegung innerhalb eines Verwaltungsverfahrens (!) konterkariert den Rechtsanspruch von Schutzgütern auf "Erhalt".

Diese Vorfestlegungen verstecken sich in der Masse der Ausführungen: zu Gunsten einer zukünftigen Stadtentwicklung vermeintlich benötigter Gewerbe- und anderer Flächen werden bestehende Schutzgüter (LSG) und Alleinstellungsmerkmale (s.o.) aufgehoben.

Der Stadtrat ist der einzig legitime Ort einer Abwägung und Entscheidung zwischen Erhalt und Nicht-Erhalt von Schutzgütern: bei Bewertung und Auswahl zwischen verschiedenen alternativen Planungen.

Eine Abwägung auf Basis lediglich eines (!) Planungsentwurfs kann nicht stattfinden.

Damit widerspricht die vorliegende Planung dem Rechtsanspruch auf Verhältnismäßigkeit und Minimierung der Eingriffe in bestehende Schutzgüter.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Stellungnahme wird entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) geprüft. Über das Prüfungsergebnis erhalten Sie zu gegebener Zeit eine Mitteilung.

[REDACTED]

[REDACTED]

Stadt Oldenburg
Stadtplanungsamt

Digitaler Versand an
flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen/Tel./Mail

Datum

08.04.2026

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**Teilflächennutzungsplan Windenergie
Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung**

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

zunächst bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung möchten wir, [REDACTED], als potenzieller Vorhabenträger im Bereich der geplanten Sonderbaufläche für Windenergie an den Bornhorster Seen, die nachfolgende Stellungnahme abgeben:


[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Belang Klimaschutz:

„Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist es, dass die Stadt ihrer energie- und klimapolitischen Verantwortung gerecht wird und durch die planerische Steuerung geeigneter Flächen einen Beitrag zur Erreichung der bundes- und landesweiten Ausbauziele der Windenergie leistet“ – so das Zitat aus der Vorlage Nr. 26/0067 des Stadtplanungsamtes und so wird in das Planvorhaben des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie eingeleitet.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zur Stellungnahme des Amtes für Klimaschutz (Synopsis, dort Nr. 5) erfolgte jedoch keine ausreichende Auseinandersetzung. Tatsächlich zeigt der jetzt vorgestellte Plan: nicht eine möglichst hohe Anlagen- und Leistungsdichte und damit ein effektiver Beitrag zum Klimaschutz und einer ressourcenschonenden Energieversorgung stehen im Vordergrund. Wir gewinnen aus den Erläuterungen und der Abwägungssynapse den Eindruck, das Ziel sei vielmehr, möglichst wenig neue Flächen auszuweisen. Die Stadt



Oldenburg bleibt hier deutlich hinter dem zurück, was möglich und aus unserer Sicht auch natur-, artenschutz-, und moorverträglich wäre. Es hat den Anschein, dass v. a. versucht wird, den bestehenden Windpark mit möglichst viel anrechenbarer Fläche zu überplanen. Die Folgen dieser Planung sind:

- Durch die zukünftig geringeren Abstände zur Wohnbebauung im Bereich des Bestandsparks leidet für spätere Repoweringvorhaben entweder die Flächeneffizienz (weniger Anlagen, um innerhalb der Fläche von der Wohnbebauung abzurücken) oder die Effizienz der Windenergieanlagen (stärkere Betriebsbeschränkungen, um die Immissionsrichtwerte zu erfüllen). Ein größerer Abstand zur Wohnbebauung hätte hingegen einen Beitrag zu einer möglichst effizienten Nutzung der Windkraft geleistet und hätte zugleich eine akzeptanzsteigernde Wirkung (vgl. unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Abwägung Schutzgut Mensch vs. Vogelschutz). Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass es für die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur wünschenswert, sondern vielfach auch üblich ist, die Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Planzeichnung darzustellen.
- Das Potenzial für Windenergienutzung wird insgesamt nicht ausgeschöpft. Dabei würde die Stadt davon in vielfacher Hinsicht profitieren. Insbesondere käme sie ihrem Ziel, klimaneutral zu werden, mit jedem potenziellen, möglichst effizient nutzbaren Windenergieanlagenstandort deutlich näher. Ausgehend von Windenergieanlagen aktueller Bauweise (250+ Meter Gesamthöhe, Rotordurchmesser von rd. 170 Metern und Leistungen ≥ 7 Megawatt) wäre davon auszugehen, dass jede einzelne Windenergieanlage an diesem Standort über die Laufzeit von ca. 25 Jahren jährlich rund 18-20 Mio. Kilowattstunden erzeugen könnten. Laut der Bevölkerungsstatistik der Stadt Oldenburg lag die durchschnittliche Haushaltsgröße im Jahr 2024 bei 1,84 Personen¹. Ein Zwei-Personen-Haushalt verbraucht statistisch ca. 2.943 kWh². Damit könnten mehr als 6.450 der 32.587 Zwei-Personen-Haushalte mit nur einer zusätzlichen Windenergieanlage versorgt werden. Oder 4.000 der 13.180 3+-Personen-Haushalte in Oldenburg. Dieser Umstand hat in der Abwägung aus unserer Perspektive nicht ausreichend Würdigung erfahren, da nicht deutlich wird, dass durch die beabsichtigte Überplanung des Bestandsparks der Zubau neuer Windkraftanlagen deutlich eingeschränkt wird.
- Die Einnahmen aus der kommunalen Beteiligung können pro effizient nutzbaren Anlagenstandort mehr als 35.000 EUR pro Jahr betragen. Mit jedem zusätzlichen Standort lassen sich gute Projekte finanzieren, die sowohl die Akzeptanz als zugleich auch den Klimaschutz fördern (z. B. mehr Stadtgrün, Öffnung von Fließgewässern, etc.).

Landschaftsschutz als überragender Belang:

- Anders als der Anlass für die Planung ankündigt, räumt die Planung v. a. dem Landschaftsschutz einen überragenden Belang ein. Unstrittig ist, dass der Bereich um die Bornhorster Seen einen hohen landschaftlichen Wert besitzt (visuell in Richtung Osten; die Vorbelastung durch die Bundesautobahn

¹ Stadt Oldenburg (Oldb) – Statistik, Kapitel 02 – Bevölkerung, 0233 Privathaushalte in der Stadt Oldenburg 1970, 1987, 2007 und 2024

² Statistisches Bundesamt, Stromverbrauch der privaten Haushalte nach Haushaltsgrößenklassen, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/private-haushalte/Tabellen/stromverbrauch-haushalte.html>, Abruf am 08.04.2026



unberücksichtigt gelassen). Verkannt wird, dass der Bereich auch aufgrund der Planungen im Rasteder Gemeindegebiet bzw. im Ammerland eine deutliche Überprägung erfahren wird und es sich auch bereits jetzt um eine vom menschlichen Handeln geformte Kulturlandschaft und nicht um unberührte Natur handelt.


- Windenergie verträgt sich mit einer Vielzahl von landschaftsschützenden Nutzungen.
 - Aus Repoweringvorhaben in größeren Windparks z. B. im Emsland wissen wir aus Kartierdaten, dass sich viele vormals angenommenen Scheuch- bzw. Meideabstände nicht bewahrheitet haben. Viele Windparkflächen werden heute von Gänsen nahezu ohne Einschränkungen für Futtersuchen aufgesucht. Die Angabe vom maximalen Scheuchabstand von 300 m für Gänse (vgl. Abwägungssynopse Nr. 10) ist ein Maximalabstand unter Vorsorgeaspekten. Im Umkehrschluss: Flächen innerhalb eines Abstandes von 300 Metern gehen nicht unbedingt für die Nutzung durch Gänse verloren. Der Freiraum zwischen Rotorblattspitze von modernen Windkraftanlagen und Boden ist ausreichend groß und wird genutzt, um unterhalb des Rotorbereichs einen Windpark zu durchfliegen.
 - Während wir in Bestandwindparks Kiebitzbrutplätze in Entfernungen von ca. 20 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen kartieren konnten, zeigt der Brachvogel eher ein Meideverhalten; jedoch auch dieser nicht so ausgeprägt, wie vormals allgemein hin angenommen wurde.
 - Abschaltvorgaben zum Schutz von Fledermäusen haben sich darüber hinaus als effektiven Kollisionsschutz erwiesen. Zudem: Fledermausquartiere finden sich auch im Wirkungsbereich von Windenergieanlagen.

Politischer Wille

In der Abwägungssynopse wird auf Seite 103 unterstellt, es gäbe keinen politischen Willen, mehr Fläche als unbedingt nötig auszuweisen, da diese in Landschaftsschutzgebieten gelegen sei. Ist diese Behauptung zum politischen Willen aus gefassten Beschlüssen belegbar? Belegbar ist, dass der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26. April 2021 beschlossen hat, bis 2035 klimaneutral zu werden. Da mit jeder Windkraftanlage ein direkter und über die kommunale Beteiligung auch ein indirekter Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität geleistet werden kann (siehe Ausführungen zum Klimaschutz), würde sich im politischen Willen mindestens ein Widerspruch ergeben. Wir bitten im Rahmen dieser Stellungnahme daher darum, ergänzend die Quelle zu benennen, aus welcher sich der in der Abwägung beschriebene politische (Nicht-)Wille ergibt.

Weitere Anmerkungen

- In unserer letzten Stellungnahme haben wir angemerkt, dass wir die Flächengröße zur aktuellen Anrechenbarkeit von 13,4 Hektar nicht nachvollziehen können. In der Abwägungssynopse wurde eine Überprüfung angekündigt. Ist diese tatsächlich erfolgt? Hier nachvollziehbar die Größe darzustellen ist auch für die Wirkung des Beschleunigungsgebietes von Belang.
- Erschließung: Es wird in den Planunterlagen davon ausgegangen, dass die für den Bestandwindpark bestehende Zuwegung (Abfahrt von dem BAB-Parkplatz) oder auch die Erschließung zum



Nachbarvorhaben im Gemeindegebiet Rastede auch für die neuen Windenergieanlagen im Plangebiet genutzt werden könnte, was laut Planunterlagen positiv für eine Ausweisung der Potenzialfläche 1a gewertet und zugleich einer Eignung der Fläche 1b entgegengehalten wird, da dort keine entsprechende Erschließung vorhanden sei. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass vermutlich jeder potenzieller Vorhabenträger bemüht sein wird, möglichst vorhandene Infrastruktur und /oder in Kooperation erzielbare Synergieeffekte zu nutzen. Jedoch muss die Stadt auch von dem Fall ausgehen, dass vor Jahren geschlossene, privatrechtliche Einigungen der Nutzung vorhandener Wege zum Teil entgegenstehen könnten und alternative Zuwegungen für das Sonderbaugebiet geschaffen werden müssen. Kann die Erschließung tatsächlich über Rasteder Gemeindegebiet erfolgen, ist hier kein Erschließungsnachteil für die Fläche 1b zu erkennen.

- Nach wie vor halten wir es für grob abwägungsfehlerhaft, wenn für die Flächenausweisung mit einer Rotor-Out-Planung Flächen aus angrenzenden Landkreisen herangezogen werden. Aktuell ist nicht ausreichend gesichert, dass ein Recht auf eine Rotorübertagung bestünde, auch weil die Abwägungsprozesse im Landkreis Ammerland noch nicht abgeschlossen sind. Oder bestehen hier bereits rechtsverbindliche Vereinbarungen? Aktuell halten wir hier an den Erläuterungen aus unserer vorhergehenden Stellungnahme fest, wonach aus unserer Sicht die Stadt Oldenburg nicht für sich in Anspruch nehmen kann, mit einer Rotor-Out-Wirkung in den Nachbarlandkreis hineinzuragen. Richtig wäre nach unserer Auffassung, das künftige Sondergebiet mit einem Puffer zur Gemeindegrenze zu versehen. Dieser hat dem Rotorradius der Referenzanlage, mindestens jedoch 75 Meter zu betragen. Nur Flächen mit Abständen > 75 Meter zur Stadtgrenze sollten als anrechenbare Fläche im Sinne des WindBG gewertet werden. Auch im Interesse der Stadt sollte sicher sein, dass der Umfang des Flächenbeitragswertes einer gerichtlichen Prüfung standhält.
- In unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hatten wir ausgeführt, dass aus unserer Bewertung die Kartiererergebnisse für das Teilgebiet Moorplacken eine geringere Wertigkeit für das Offenland bevorzugende Arten zeigen und im Moorplacken im Jahr 2021 keine als kollisionsgefährdet eingestufte Brutvogelarten brüteten und auch keine Vorkommen von WEA-störempfindlichen Brutvogelarten festgestellt wurden. In der Abwägung wurde darauf verwiesen, dass nicht das Brutvogelvorkommen, sondern eher das Vorhandensein von Kompensationsflächen und Biotopen einer Ausweisung entgegenstünden und außerdem Gänse das Gebiet in breiter Front überfliegen würden – mit Verweis auf eine Rast- und Gastvogelkartierung aus den Jahren 2022 und 2023. Eine entsprechende Kartierung wurde wann ausgewertet und in welchem Zusammenhang erstellt? Gegenstand der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist eine Gastvogelkartierung aus dem Zeitraum von Juli 2023 bis Ende April 2024. Die Gastvogelkartierung aus 2023/2024 lässt nicht erkennen, dass der Bereich 1b, Moorplacken, (im Gastvogelgutachten als Teilbereich 3-3 dargestellt) eine gegenüber den anderen Teilbereichen herausragende Bedeutung für den Überflug hat.

Als potenzieller Vorhabenträger haben wir ein Interesse an einer rechtssicheren Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie an einer unter verschiedenen Gesichtspunkten optimalen Flächennutzung. Gerade die Krisen unserer Zeit zeigen doch, wie wichtig (artenschützender) Klimaschutz aber auch Unabhängigkeit in der Energieversorgung ist.



Bei Fragen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



B I N S E

Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie Oldenburg

Organisiert im Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)

Ansprechpartner: [REDACTED]

BINSE [REDACTED]

Stadt Oldenburg
Stadtplanungsamt

Oldenburg

Stadtplanungsamt			
02. Feb. 2026			

31.1.2026

Stellungnahme zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ östlich der Stadt Oldenburg im Bereich Moorplacken/Bornhorster Seen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss finden Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



BINSE/LBU

Stellungnahme zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ östlich der Stadt Oldenburg im Bereich Moorplacken/Bornhorster Seen

Im genannten Planungsgebiet brüten selten gewordene Vogelarten. Diese Arten wurden und werden durch ein Planungsbüro ermittelt. Ein strenger Schutz wird durch Kriterien ermittelt.

Durch einen zusätzlichen Windpark wird der Raum für die Vogelwelt immer weiter eingeschränkt.

Der von der Niedersächsischen Landesregierung geforderte Moorschutz wird hier konterkariert, in dem CO₂-einsparende Energiegewinnung durch die Freisetzung von CO₂ durch die Zerstörungen der Moorböden im geplanten Windpark gegeneinander ausgespielt wird.

In diesem sensiblen Gebiet muss aus unterschiedlichen Gründen auf den Bau eines Windparks verzichtet werden!

Begründung:

1. Gefährdung seltener Arten (z.B. Wespenbussard und Weißstorch) durch Rotorschlag. Entfernungen zu dem Brutplatz des Weißstorches in Klein Bornhorst und des Arten Wespenbussard und Uhu zu ihren Brutplätzen sind zwar technisch gesehen weit genug entfernt. Diese Großvögel bewegen sich in der Landschaft allerdings „unberechenbar“ (im wahrsten Sinne des Wortes). Der Weißstorch fliegt zur Nahrungssuche (nicht zur Futtersuche, wie das Untersuchungsbüro unwissenschaftlich schreibt - Futter kommt von „füttern“, die vor Ort Nahrung suchenden Vögel benötigen kein „Futter“) in die Wiesenbereiche, in denen die Windenergieanlagen betrieben werden sollen. Im extremsten Fall könnten alle drei Arten durch Totschlag durch die Rotoren ihre Brut nicht mehr versorgen. Danach werden die Brutstandorte aufgegeben. Sollte es dazu kommen, wird der Verbotstatbestand „Fahrlässiges Erlöschenlassen einer Großvogelbrut durch Ausfall mindestens eines Altvogels“ in Kraft. Es wird von uns im Falle des Baues und der Inbetriebnahme des Windparks durchgängig kontrolliert und dokumentiert, ob beide Elterntiere füttern (Hier stimmt das Wort!) Bei einem Fehlen eines Elterntieres werden sofort die WEA abgesucht und im Falle des Auffindens eines verletzten oder eines toten Storches wird umgehend die Polizei dazugeholt. Es gibt hier in der Region bereits so viele WEA, dass die Gefahr, durch einen neuen WP immer größer wird. Hier muss der Naturschutz Vorrang vor dem Klimaschutz bekommen!
Hinweis: Die Storchstation in Berne pflegt dutzende Störche, die durch Rotoren von Windenergieanlagen verletzt wurden, oft wurden Flügel oder Beine abgetrennt. Es ist verboten, durch aufgestellte Anlagen Vögel zu gefährden (Tierschutz, Artenschutz, Niedersächsische Gesetzgebung).
2. Ebenfalls wird der Großraum Hunteniederung von Gastvögeln zur Nahrungssuche, zum Komfortverhalten und zur Nachtruhe genutzt. Diese Vögel verdienen unsere hohe Aufmerksamkeit: Viele der Arten erreichen unser Gebiet aus Nahrungsnot – sie

kommen über tausende Kilometer angefliegen – uns müssen hier in Ruhe gelassen werden. Allein der Bau solcher Anlagen verursacht wiederum eine Verkleinerung des Nutzungsraumes dieser Arten. Wenn z.B. Gänse hier durch einen weiteren Windpark verdrängt, können sie an anderen Stellen noch gedrängter auftreten, was nicht im Sinne der Landwirtschaft ist.

Hinweis: Aufgrund der Rastplätze der Gänse wurde der südlich der Hunte geplante Windpark „Hude IV“ zu den Akten gelegt. Diese durch die UNB des Landkreises Oldenburg gefällte Entscheidung muss richtungsweisend für das genannte Planungsgebiet östlich der Stadt Oldenburg gelten.

3. Das Planungsgebiet würde direkt weitere Vogelarten beeinträchtigen, z.B. Brutvögel, die wegen der Schlagschatten der Anlagen (aus ständiger Sorge vor über- bzw. anfliegenden Greifvögeln) entweder ihre Brut aufgeben oder wegen der dadurch verminderten Aufmerksamkeit anderer Prädatoren leichter zum Opfer fallen. Da geht es um die Feldlerche, die bekanntermaßen immer seltener wird, da geht es um Braunkehlchen, Neuntöter und Schwarzkehlchen. Diese Arten, die im genannten Gebiet noch vorkommen, werden durch einen Windpark vertrieben. Das erfüllt den Straftabestand „Vertreibung wild lebender Vogelarten“.

Fledermäuse

Sehr seltene Fledermausarten können durch derartige Anlagen im Gebiet wegen des Anflugrisikos aussterben.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird über Gebühr belastet, da es in direkter Sichtentfernung bereits mehrere Windparks gibt. Auch der Mensch verdient Schutz durch Erholung, die er in einer von Industrieanlagen (und solche sind es ja) freien Landschaft findet. Besonders verwerflich ist die Planung von industriellen Bauten in einem Landschaftsschutzgebiet. Dieses LSG wurde aufgestellt, um die Landschaft vor solchen Bauten zu schützen. Kein Landwirt darf hier ungefragt das Dach seines Schuppens erneuern – aber ein Windpark mit seiner gesamten Industrie und Naturzerstörung darf da gebaut werden? Das Landschaftsbild ist ohnehin bereits stark belastet durch die Anlagen am Kleinen Bornhorster See. Hier fordern wir eine Einsicht, dass nicht noch mehr solche Industrieparks in LSG entstehen sollten. Also fordern wir die Einstellung der Planungen. Oder man muss das Landschaftsschutzgebiet auflösen.

Allgemeine Wertung zur Planung von Windenergieanlagen

Wir begrüßen ausdrücklich den Ausbau der erneuerbaren Energien zum Schutz des Klimas, der Umwelt und somit unserer Lebensgrundlage. Zugleich betonen wir die Notwendigkeit, dass dieser Ausbau naturverträglich ausgestaltet werden und auch die Belange des Artenschutzes in vollem Umfang berücksichtigen muss.

Denn nicht nur der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen

Interesse, auch der Arten- und Naturschutz muss zwangsläufig im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Das Ausmaß des Artensterbens ist heute mindestens zehn- bis hundertmal höher als im Durchschnitt der letzten zehn Millionen Jahre. Die Folge: Beinahe eine Million Arten sind in den kommenden Jahrzehnten vom Aussterben bedroht – von insgesamt acht Millionen bisher bekannten Arten. Zu diesen Ergebnissen kommt die letzte Zustandsbewertung des Weltbiodiversitätsrats der Vereinten Nationen (IPBES, Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) und unterstreicht damit die Dringlichkeit, den Artenschutz deutlich zu verbessern.

Mit Schreiben vom 13.03.2024 hat die EU-Kommission zudem gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Vogelschutzrichtlinie eröffnet. Diese Richtlinie dient dem Schutz von 500 wild lebenden Vogelarten in der EU und ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von entscheidender Bedeutung!

Daher ist im Rahmen der aktuellen Planung unbedingt darauf zu achten, dass Klima- und Artenschutz nicht gegeneinander ausgespielt, sondern als gleichwertige Ziele betrachtet werden. In diesem Kontext nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Teilflächenziel in Höhe von 89 Hektar ist zu hoch und muss auf ein Natur- und artenschutzverträgliches Maß reduziert werden!

Das vom Land Niedersachsen zugewiesene Teilflächenziel in Höhe von 89 Hektar für die Stadt Oldenburg darf aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht bis zum rechnerischen Ende ausgereizt werden. Zunächst wurden vom Fraunhofer Institut unter Verwendung von harten und weichen Tabuzonen Flächenpotentiale für jeden Landkreis und jede Stadt ermittelt. Unter dem Strich ergeben sich dadurch unterschiedlich hohe Potentiale, die unter anderem davon abhängen, wie viel schutzwürdige Fläche in einem Landkreis oder einer Stadt vorhanden ist. Vereinfacht geschrieben: Umso mehr Schutzgebiete, umso weniger Potential für Windenergie. Und mit Schutzgebieten sind auch Landschaftsschutzgebiete gemeint.

Auf keinen Fall dürfen zu hoch angesetzte Flächenanteile zur Opferung von anerkannt wertvollen Landschaftsbestandteile führen (Natur- und Artenschutz)

Da die Potentialstudie seitens der Behörden als erster Abwägungsschritt zwischen der Erfordernis des Ausbaus der Windenergie einerseits und dem Natur- Landschafts- und Artenschutz andererseits aufgefasst wird, muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der politischen Umverteilung Abwägungsentscheidungen für die Ausweisung von Vorrangflächen ebenfalls fehlerhaft sein können.

Tatsächliche Ausweisung von Flächen für Windenergie deutlich höher als aus der Planung ersichtlich

Die tatsächliche Belastung durch Flächen für Windenergie geht außerdem über das Teilflächenziel von 89 Hektar hinaus, da die Stadt Oldenburg bei seiner Planung nicht alle bestehenden bzw. in Aufstellung befindlichen Gebiete berücksichtigt.

Die Größe der Pufferzone ergibt sich unter anderem aus den Abstandsempfehlungen des VSW und der Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land) 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

Mit Schreiben vom 13.03.2024 hat die EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Vogelschutzrichtlinie eröffnet. **Diese Richtlinie** dient dem Schutz von 500 wild lebenden Vogelarten in der EU und ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von entscheidender Bedeutung.

Dieser Vorgang unterstreicht die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz bedrohter Vogelarten erheblich zu verstärken!

Die südlich des Planungsgebietes liegenden NSG „Bornhorster Huntewiesen“ und „Moorhauser Polder“ (beide im Vogelschutzgebiet Hunteniederung) beherbergt von November bis März eine große Anzahl von Bläss- Weißwangens- und Graugänsen sowie Schnatter-, Krick-, Löffel-, Pfeif- und Spießenten. Alle diese Arten aus dem genannten VSG haben eine geografische Querbeziehung zu den Bornhorster Seen. Tausende Gänse und Enten wechseln täglich zwei Mal ihren Standort für Schlafplatz- und Nahrungsflüge. Ein Windpark Ipweger Moor/Moorplacken stünde als Querriegel den allmählich auf die Bornhorster Seen zufliegenden Vögel im Wege bzw. es kann zu Schlagopfern an den Anlagen kommen. Totschlagopfer an zur Schlafruhe einfallenden Vögeln erfüllt den Tatbestand „unnötige Gefährdung bis hin zur fahrlässigen Tötung wild lebender Vögel“.

Übrigens bewertet das NLWKN große Bereiche des Ipweger Moores bis hin zu den Bornhorster Seen wegen der dort vorherrschenden Grundstrukturen ähnlich wie die des FFH-Gebiets 14, Ipwegermoor/Gellener Torfmöörte. Es handelt sich dort um die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL 3150; 3160; 4010; 7120; 7140; 7150 und 91D0.

Gefährdung der schutzwürdigen Böden

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Belastung der Böden nicht nur durch die Errichtung der WEA-Fundamente erfolgt, sondern zusätzlich durch die damit verbundene Infrastruktur wie z.B. Leitungs- und Transformatorenbau sowie Flächenversiegelung durch befestigte Straßen und Stellflächen für Anlagenteile und Maschinen. Alles dies führt zu einer extremen Belastung des gesamten Moorkomplexes mit seinem komplizierten Wasserlebensraum – hier darf nicht eingegriffen werden, da die Zersetzungen durch solcherlei Anlagen auch durch technische Maßnahmen nicht mehr reparabel sind.

Im Gegensatz zum Planungsbüro sehen wir den Platzanspruch von WEA durchaus als relevant an, zumal offenbar „vergessen“ wird, dass die breiten, für Schwerlastverkehr erforderlichen Zuwegungen zu den einzelnen WEA und der Hauptzugang zu den Windparks zu einem enormen Platzbedarf führt.

In der Windkraftpotenzialstudie des LK Ammerland vom Mai 2013 kommt das Planungsbüro NWP zu dem Schluss, dass das **Ipweger Moor** u. a. wegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht weiter verfolgt werden sollte. Wir fügen

die Auszüge der Seiten 56 und 57 aus der Studie auf der nachfolgenden Seite 3 bei. An der Aussage aus dem Jahre 2013 hat sich u. E. auch im Jahre 2023 nichts entscheidendes geändert, sodass wir weiterhin den Ausschluss des Ipweger Moores aus den Planungen beantragen. Die Aussage eines „vorbelasteten“ Gebietes mit der Möglichkeit der Industrialisierung unserer Moore (nichts weiter ist die Errichtung von Windparks mit der benötigten Infrastruktur!) weisen wir auch weiterhin vehement zurück.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die gemeinsame vom Land beim Fraunhofer-Institut IEE und Bosch & Partner in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie Niedersachsen im Februar 2023 zu dem Ergebnis gelangt, dass Moore, also solche Flächen, die eine Torfauflage von 30 cm und größer haben, **nicht als Windenergiepotenzialfläche geeignet sind.**

Aufgerissene Moore setzen in extrem kurzer Zeit enorme Mengen von klimawirksamen Gasen frei, die über Jahrtausende in den Mooren eingeschlossen waren.

Die in der Planung präferierten Moorstandorte bestehen überwiegend aus extensiven Grünländereien auf nicht umgebrochenen Moorböden mit einer Torfauflage von mehr als 30 cm. Zur Umsetzung der nationalen und der niedersächsischen Moorschutzstrategie sowie des niedersächsischen Hochmoorschutzprogramms sind Moorflächen vor jeglicher Bebauung zu schützen. Die Flächen fallen bereits seit Jahrzehnten unter unterschiedliche Moorschutzprogramme des Landes, helfen die Regelungen des Klimaschutzgesetzes umzusetzen und sind schutzwürdig sowohl im Hinblick auf den Boden- als auch den Artenschutz.

Rotorenabrieb

Die Rotoren der WKA bewegen sich mit einer Geschwindigkeit von bis zu ca. 350 Km/h. Dabei entsteht wiederum Luftreibung, die zu einer Ablösung von Plastikteilchen führt. Pro Jahr und WKA ist von ca. 90 kg Abrieb auszugehen, der sich im Umfeld der Anlagen auf den Böden absetzt und dort von Pflanzen und Tieren mit der Nahrung aufgenommen werden kann. Es ist zunächst nachzuweisen, dass von diesen Partikeln keine Gefährdung der Böden und ihrer Funktionen sowie der Flora und Fauna im benachbarten NSG und LSG ausgeht. Einige WEA Hersteller nutzen außerdem PFAS, um die Verschleißfestigkeit der Rotoren an den Spitzen zu erhöhen. Durch diese sogenannte „Ewigkeitschemikalie“ wären Böden, Flora und Fauna der Schutzgebiete zusätzlich bedroht. Für alle in Planung befindlichen Vorranggebiete muss daher über Auflagen sichergestellt werden, dass PFAS in und an den Windkraftanlagen nicht verwendet werden darf.

Kompensation

Ein Gebiet innerhalb des zukünftigen Windparks, eine Altkompensation, soll hier herausgenommen werden – dafür soll dann an anderer Stelle eine ähnliche Kompensation wieder eingerichtet werden. Abgesehen davon, dass hier nur ein Kompensationsgebiet erneut kompensiert werden soll, verstößt gegen die Regeln der davor für das Gebiet aufgestellten Kompensation.

Hier wird genau zu prüfen sein, was eine neue Fläche hier verbessern soll.

Aus dem Gutachten geht hervor, dass für die Industrialisierung des Gebietes an dieser Stelle Gelder eingefordert werden. Diese Gelder müssen zweckgebunden eingesetzt werden. Es wird zu prüfen sein, wo diese Gelder hingehen. Für den Fall, dass jetzt bereits bekannt ist, in welchen „Topf“ bei der Stadt das Geld gehen soll, bitten wir um Mitteilung.

Fazit

Wegen alledem, wie das Verfahren geplant und aufgestellt ist, werden wir den gesamten Windpark ablehnen und damit auch an die Öffentlichkeit gehen. Wir wenden uns insbesondere gegen die Tatsache, dass hier immer der "Klimaschutz" vor dem Naturschutz kommt. Der Naturschutz hat in den letzten Jahrzehnten schon genug verloren. Damit muss einmal Schluss sein und der Naturschutz, unser aller Lebensraum, muss vor der Industrialisierung der Landschaft stehen. Auch wenn alle Parteien im Stadtrat dafür sind - wir sind dagegen und dazu stehen wir auch.

Mit freundlichen Grüßen



BINSE (Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie Oldenburg)
organisiert im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

